

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/1990 —

Stand und Perspektiven der Arbeitsförderung

Arbeitslosigkeit in Millionenhöhe kennzeichnet die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit ist ein Zustand, mit dem sich eine sozialstaatlich verpflichtete Gesellschaft aber nicht abfinden darf. Vor allem dann nicht, wenn ein gesetzliches Instrumentarium bereitsteht, das gegen die Arbeitslosigkeit genutzt werden kann, auch wenn dieses Instrumentarium im Laufe der achtziger Jahre viele Einschränkungen und Verschlechterungen erfahren mußte. Die gegenwärtige Situation ist bedrohlich. Nach Schätzung der fünf Sachverständigen zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Jahresgutachten 1991/92) werden 1992 in der Bundesrepublik Deutschland 4,4 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Arbeitslosigkeit wie durch Kurzarbeit daran gehindert sein, ihren vollen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtleistung zu erbringen.

Dabei sind Schätzungen des Sachverständigenrates sowie Statistiken der Arbeitsverwaltung über die registrierte Beschäftigungslosigkeit lediglich ein Teil des Problems Arbeitslosigkeit. Leben in Armut ist zum ganz überwiegenden Teil Folge vergeblicher Suche nach Arbeit. Eine große Zahl von Menschen hat sich überdies längst von der Suche nach Arbeit zurückgezogen, weil die Hoffnung, Arbeit zu finden, verschwunden ist. Und hunderttausenden Menschen wird zugemutet, immer wieder auf die Suche nach Arbeit zu gehen, obwohl ihre Chancen wegen verminderter Leistungsfähigkeit in der Folge langer Arbeitslosigkeit minimal sind, weil sie gesundheitlich gehandikapt sind oder als zu alt eingestuft werden. Für Frauen und Männer hält der sogenannte Arbeitsmarkt viel zu wenig Beschäftigung bereit, die es erlaubt, verschiedene Pflichten miteinander zu verbinden, und für in Deutschland lebende Ausländer ist es ebenfalls oft sehr viel schwieriger, Arbeit zu finden.

Mit den Zielen der gesetzlichen Arbeitsförderung ist dieser Zustand nicht zu vereinbaren, zumal das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in § 2 sich die Pflicht auferlegt: „Die Maßnahmen nach diesem Gesetz ha-

ben insbesondere dazu beizutragen, daß weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fort dauern.“ Vor dem Hintergrund der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit in den Altländern und Massenarbeitslosigkeit in den neuen Ländern sowie den Anforderungen an die beruflichen Fähigkeiten der Arbeitnehmerschaft im raschen wirtschaftlichen Wandel muß das Arbeitsförderungsgesetz einer grundlegenden Bewertung unterzogen werden, die Bewährtes herausfiltert und Neuem zur Verwirklichung verhilft.

Vorbemerkung

Die Politik der Bundesregierung hat entscheidend dazu beigetragen, daß in der zweiten Hälfte der 80er Jahre und zu Beginn der 90er Jahre stetig zunehmend immer mehr Menschen eine Beschäftigung aufnehmen konnten. Mit annähernd 23,5 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und über 29 Mio. Erwerbstätigen Ende 1991 in den alten Ländern ist der weitaus höchste Beschäftigungsstand seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, ca. 3 Mio. höher als Ende 1985. Überdurchschnittlich sind Frauen und insbesondere Teilzeitarbeitskräfte – entsprechend der starken Nachfrage nach Teilzeitarbeit – an dem Beschäftigungszuwachs beteiligt.

Um weit über 600 000 konnte in demselben Zeitraum die Zahl der Arbeitslosen von ihrem Höchststand 1985 abgebaut werden auf 1,69 Mio. im Jahresdurchschnitt 1991. Das heißt, die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen sank um ein Viertel. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen unter 20 Jahren ging auf

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 26. Mai 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

weniger als ein Zehntel zurück. Länger als ein Jahr arbeitslos waren Ende September 1991 mit rd. 455 000 gut ein Drittel weniger Personen als Ende September 1988.

Diese Entwicklungen am Arbeitsmarkt sind Ergebnis der erfolgreichen Wirtschafts-, Finanz-, Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik der Bundesregierung, die ein anhaltendes Wirtschaftswachstum ermöglicht hat. Daneben trägt die demographische Entwicklung zum drastischen Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit bei. Der laufende Anstieg des Arbeitskräftepotentials, vor allem aufgrund von Zuwanderungen, Pendlerbewegungen und der höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen, verhindert dagegen den Abbau der Arbeitslosigkeit insgesamt in einem dem Anstieg der Beschäftigung vergleichbaren Umfang.

In den neuen Ländern werden derzeit noch mehr Arbeitsplätze abgebaut, als neue geschaffen werden. Daher hat die Arbeitsmarktpolitik noch eine herausgehobene Funktion. Während 1991 mit 7 Mio. Erwerbstätigen um 1,9 Mio. Personen weniger erwerbstätig waren als im Vorjahr, rechnet die Bundesregierung 1992 mit einem Abbau von weiteren 800 000 bis 1 000 000 Arbeitsplätzen. Dies dürfte einen Anstieg der Arbeitslosenzahl auf 1,3 bis 1,4 Mio. im Jahresdurchschnitt bedeuten. Durch den Einsatz der aktiven arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird auch im Jahresdurchschnitt 1992 ein Arbeitsmarktentlastungseffekt von ca. 1,8 Mio. Personen bewirkt werden.

Vordringlich für eine positive Arbeitsmarktentwicklung sind ein dauerhafter Wachstumskurs der westdeutschen Wirtschaft sowie der Auf- und Ausbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft in den neuen Ländern. Die Schaffung und Sicherung der notwendigen Zahl von Arbeitsplätzen kann erfolgreich und dauerhaft nur durch die Privatwirtschaft erfolgen, unterstützt durch die massive Investitionsförderung der Bundesregierung und durch öffentliche Investitionen.

Die Bundesregierung setzt mit ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik hierfür auch längerfristig den geeigneten Rahmen positiver Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft. Allerdings müssen auch die Tarifpartner im Rahmen ihrer Verantwortung zu einem günstigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld beitragen. Die aktive Arbeitsmarktpolitik kann in den neuen Ländern eine sozial flankierende Abfederungsfunktion in größerem Umfang nur für eine vorübergehende Phase des wirtschaftlichen Umbruchs übernehmen. Mit dem starken Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, insbesondere im Bereich der beruflichen Weiterbildung und der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, werden die individuellen Beschäftigungschancen für eine möglichst große Zahl von Arbeitnehmern verbessert. Zugleich wird ein Beitrag zum Ausbau einer wirtschaftsnahen Infrastruktur – von der Geländeaufbereitung bis hin zur bedarfsgerechten beruflichen Qualifizierung der verfügbaren Arbeitskräfte – geleistet. Außerdem hilft das Altersübergangsgeld dabei, die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt abzubauen. Das starke Engagement der aktiven Arbeitsmarktpolitik trägt darüber hinaus entscheidend zu der notwendigen Akzeptanz in der Be-

völkerung für die extremen Arbeitsmarktbelastungen des Umbruchs bei.

Zum vorrangigen Ziel der aktiven Arbeitsmarktpolitik in den alten Bundesländern ist hingegen die Hilfe für Personengruppen, die am Arbeitsmarkt besonderen Problemen gegenüberstehen, geworden. Das AFG-Instrumentarium wurde daher verstärkt auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgerichtet. Für Personen, die nach Kindererziehungszeiten Hilfe beim beruflichen Wiedereinstieg benötigen, wurde beispielsweise der Zugang zur Förderung der beruflichen Weiterbildung erleichtert. Für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit sind ergänzend zu den AFG-Instrumenten zwei Sonderprogramme der Bundesregierung, finanziert aus Bundesmitteln, erfolgreich aufgelegt worden.

Die Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem AFG wurden in den 80er Jahren von unter 7 Mrd. DM auf mehr als 16 Mrd. DM weit mehr als verdoppelt. Trotz der mit Beginn der 90er Jahre erforderlichen hohen zusätzlichen Aufwendungen für die neuen Länder wurde das für 1992 vorgesehene Haushaltsvolumen für die alten Länder weiter gesteigert, und zwar auf mehr als 18 Mrd. DM. Die Bundesregierung mißt damit der aktiven Arbeitsmarktpolitik in den alten Bundesländern weiterhin sehr hohe Bedeutung bei.

Für die neuen Bundesländer wurden bereits im Stadium der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, seit dem Beitritt im Oktober 1990 aber in bisher nicht gekanntem Umfang Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik getätigt. Für das Haushaltsjahr 1992 steht mit insgesamt 36 Mrd. DM ein Betrag in doppelter Höhe wie für die alten Länder zur Verfügung. Vorrangig wird damit die berufliche Bildung gefördert, mit über 11 Mrd. DM – der Bedarfslage entsprechend – weit stärker als im alten Bundesgebiet (8,3 Mrd. DM). Der Haushaltsansatz für ABM liegt für die neuen Länder mit über 10 Mrd. DM ebenfalls auf einem in den alten Bundesländern bisher nicht gekannten Niveau. In den 36 Mrd. DM sind 3 Mrd. DM Bundesmittel bei ABM, 4,8 Mrd. DM beim Vorruhestandsgeld sowie weitere Mittel des Bundes bei anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen inbegriffen.

Setzt man allein die AFG-Mittelansätze für die aktive Arbeitsmarktpolitik 1992 im gesamten Bundesgebiet ins Verhältnis zum Gesamthaushalt der Bundesanstalt für Arbeit für 1992, so wird mit dem Anteil von über 53 % die erreichte Bedeutung der aktiven Arbeitsmarktpolitik allein nach dem AFG deutlich.

Die Arbeitsmarktpolitik hat in historisch einmaliger Weise die gewaltige Umstrukturierung in den neuen Bundesländern begleitet und gefördert, die soziale Sicherung der Menschen sichergestellt. Die Herausforderungen an die Arbeitsmarktpolitik vermindern sich in dem Maße, wie im Zuge der Umstrukturierung der Wirtschaft Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt entstehen. Jetzt müssen zunehmend marktgängige Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Bundesregierung trägt dazu im Rahmen ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik unter anderem durch Investitionshilfen und Investitionsanstöße bei.

1. a) Hält die Bundesregierung die in § 2 AFG genannten und in den Ziffern 1 bis 8 aufgeführten arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen mit den bisherigen AFG-Instrumenten für erreichbar?

§ 2 AFG beschreibt die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen, zu deren Erreichung die Maßnahmen nach diesem Gesetz beizutragen haben. Die Bundesregierung hält die Instrumente des AFG für geeignet, einen solchen Beitrag zu leisten. Die AFG-Instrumente haben sich grundsätzlich bewährt. Sie sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens flexibel und weitgehend situationsgerecht einsetzbar. Notwendige gesetzliche Anpassungen der Instrumente sind zum Teil bereits erfolgt und können im Bedarfsfall vorgenommen werden.

Die Arbeitsmarktpolitik kann diese Ziele jedoch nicht alleine erreichen. Vielmehr kommt es gleichermaßen auf die Wirkung weiterer Politikbereiche an. So sind die Maßnahmen nach diesem Gesetz „im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung darauf auszurichten, daß ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und aufrechterhalten, die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird“ (§ 1 AFG).

- b) Wie gedenkt die Bundesregierung künftig das notwendige Zusammenwirken von Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik mit der Wirtschafts- und der Regionalpolitik zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Industrie- und Dienstleistungsstandards in den neuen Ländern und im Hinblick auf die Anforderungen des europäischen Binnenmarktes und globaler Entwicklungen?

Arbeitsmarkt-, Berufsbildungs- und Wirtschaftspolitik (einschließlich Regionalpolitik) stehen, wie andere Politikbereiche auch, vor besonderen Herausforderungen – vor allem angesichts des abrupten Strukturwandels – in den neuen Bundesländern, der großen Veränderungen im ost- und südosteuropäischen Raum und im Hinblick auch auf das Entstehen des Europäischen Binnenmarktes. Ein Zusammenwirken der verschiedenen Politikbereiche ist dabei unerlässlich und zwar auf und zwischen den jeweils zuständigen Ebenen der politischen Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Bundesregierung ist dabei um eine bestmögliche Zusammenarbeit bemüht.

In der EG macht neben der schon seit langem geregelten EG-weiten Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der inzwischen beschlossenen gegenseitigen Anerkennung von Hochschuldiplomen die gegenseitige Anerkennung auch anderer reglementierter Berufe Fortschritte; damit fallen entscheidende Hürden für die Inanspruchnahme der Freizügigkeit. Der hohe berufliche Ausbildungsstand in der Bundesrepublik Deutschland sichert einen guten Start in den EG-Binnenmarkt. Der Ausbau des hohen Niveaus der Bildung, Aus- und Weiterbildung auch im Hinblick auf die im EG-Binnenmarkt stärker geforderten Qualifikationen tragen dazu bei, daß Wirtschaft und Arbeitskräfte im härter werdenden Wettbewerb bestehen können.

Die Annahme der Herausforderungen des EG-Binnenmarktes darf den Blick nicht verstellen für die Entwicklungen und Probleme außerhalb der Gemeinschaft. Die richtige Antwort auf Wanderungsdruck aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft sieht die Bundesregierung vor allem in der Bekämpfung der Wanderungsursachen. Die Hilfestellungen der Bundesregierung erfolgen schon jetzt konzertiert zwischen den verschiedenen zuständigen Politikfeldern. So wird beispielsweise parallel zu wirtschaftspolitischen Hilfen Unterstützung und Beratung zum Aufbau von effizienten Sozialversicherungssystemen und wirkungsvollen Arbeitsverwaltungen geleistet. Eine begrenzte Öffnung des Arbeitsmarktes der Bundesrepublik Deutschland z.B. durch Beschäftigung von Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern aus Ost- und Südosteuropa und eine Ausbildungszusammenarbeit sind weitere Maßnahmen zur Abfederung von Wanderungsströmen, die in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftspolitik in den beteiligten Ländern gestaltet werden.

Angesichts der nach wie vor extrem hohen Veränderungsdynamik kann es nur mit Hilfe von kontinuierlichen Beratungsgremien auf der lokalen/regionalen Ebene gelingen, ein Auseinanderlaufen von Wirtschaftsförderung, Regional- und Qualifizierungspolitik zu verhindern.

Um das Zusammenwirken der unterschiedlichen Politikbereiche zu erleichtern, bestehen auf Bundes- und Länderebene verschiedene interministerielle sowie Bund-Länder-Ausschüsse. In der selbstverwalteten Bundesanstalt für Arbeit sind Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Hand auf allen Ebenen an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Mit einer Reihe von regionalen Ansätzen hat die Bundesregierung umfangreiche Erfahrungen gesammelt und wird auch in den nächsten Jahren die Kooperation der auf regionaler Ebene Tätigen intensiv fördern.

Der Bund setzt für die Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten der neuen Länder und der Regionen den geeigneten Handlungsrahmen und bietet, wo nötig, subsidiäre Hilfen an. Mit dem Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost und der Aufstockung des Fonds Deutsche Einheit sind weitere Rahmenbedingungen geschaffen worden. Es kommt vor allem darauf an, daß die neuen Länder und ihre Kommunen die eigenen Handlungsmöglichkeiten und die vom Bund angebotenen Hilfen zügig und wirksam nutzen und dabei problemgerechte Schwerpunkte setzen. Detaillierte Umstrukturierungskonzepte sollten vor allem auf lokaler und regionaler Ebene von den dafür zuständigen Entscheidungsinstanzen, wie zum Beispiel Kommunen, Landkreise und Arbeitsämter, unter Beteiligung von Kammern und Organisationen der Sozialpartner im regionalen Konsens erarbeitet werden, denn vor Ort sind die hierfür erforderlichen Problem- und Sachkenntnisse sowie die unverzichtbare politische Legitimation und Verantwortlichkeit angesiedelt. Hierauf stellen beispielsweise auch die Grundsätze der Zusammenarbeit von Bund, neuen Ländern und Treuhandanstalt für den Aufschwung Ost ab.

2. Geben die statistischen Angaben der Bundesanstalt für Arbeit einschließlich der Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach Auffassung der Bundesregierung ein umfassendes Bild der auf den Arbeitsmarkt wirkenden Faktoren wieder?

Über den Arbeitsmarkt werden umfangreiche, vielfältig gegliederte statistische Daten erhoben. In keinem anderen Teilbereich der Volkswirtschaft sind Statistiken in einer derartigen Vielfalt und Aktualität verfügbar. Die Statistik erbringt allerdings lediglich zählbare Befunde und stellt nicht selbst ökonomische und arbeitsmarktpolitische Wirkungszusammenhänge dar. Informationen über die Wirkungszusammenhänge auf dem Arbeitsmarkt werden zusätzlich durch die Arbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bereitgestellt. Die statistischen Erhebungen und das Forschungsprogramm des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung werden laufend den aktuellen Arbeitsmarktproblemen und den relevanten Fragestellungen, die sich daraus ergeben, angepaßt.

Arbeitsmarktstatistik und -forschung sind mit dem Ausschnitt Arbeitsmarkt aus dem Wirtschaftsgeschehen befaßt. Die Wiedergabe eines umfassenden Bildes der auf den Arbeitsmarkt wirkenden Faktoren gehört zu den Aufgaben der Wirtschaftswissenschaften im weiteren Sinne.

In den neuen Bundesländern befindet sich das statistische Erfassungssystem zum Teil noch im Aufbau. Aus diesem Grunde wird die Entwicklung des Arbeitsmarktes seit November 1989 zusätzlich mit Hilfe der repräsentativen Stichprobenerhebung „Arbeitsmarkt Monitor“ dokumentiert.

3. Reicht das gesetzliche Instrumentarium aus, um alle von der Wirtschaft und den Verwaltungen angebotenen offenen Stellen zu erfassen?

Eine zentrale Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit ist es, zu einem möglichst reibungslosen Ablauf der Ausgleichsvorgänge am Arbeitsmarkt beizutragen. Dazu ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitsverwaltung auf freiwilliger Basis am sinnvollsten. Zwar kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 9 AFG bestimmen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze dem Arbeitsamt melden. Doch von dieser Möglichkeit hat seit Bestehen des AFG noch keine Bundesregierung Gebrauch gemacht, weil der Vollzug einer solchen Verordnung nicht durchführbar wäre. Die zahlenmäßige Feststellung freier Arbeitsplätze nach objektiven Kriterien ist im allgemeinen nicht möglich. Demnach wäre die Arbeitsverwaltung nicht in der Lage zu überprüfen, ob die Arbeitgeber ihrer Meldepflicht tatsächlich nachkommen. Praktisch könnten Sanktionen nicht verhängt werden.

Die Arbeitgeber sollten dazu bewegt werden, vermehrt das Dienstleistungsangebot der Arbeitsverwaltung zu nutzen. Die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Arbeitsverwaltung bleiben weiterhin aufgerufen, die

Arbeitgeber von den Vorteilen einer Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern zu überzeugen.

Um ergänzende Informationen über Umfang, Struktur und Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Stellenangebots sowie über betriebliche Rekrutierungsstrategien zu gewinnen, führt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung seit 1989 Repräsentativbefragungen bei Betrieben und Verwaltungen durch. 1992 werden diese Erhebungen auch auf die neuen Bundesländer ausgedehnt.

4. Hält die Bundesregierung zum Beispiel Größenordnung, Zusammensetzung und die inneren Bestimmungsgrößen der stillen Reserve unter den erwerbsfähigen Personen für ausreichend dokumentiert?

Der Begriff „Stille Reserve“ umfaßt Personen, die unter bestimmten idealtypischen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufnehmen würden, jedoch nicht als Arbeitslose registriert sind. Die „Stille Reserve“ läßt sich statistisch nicht erfassen. Niveau und Struktur der „Stillen Reserve“ versucht man deshalb mit Hilfe von Schätzungen zu ermitteln. Dabei sind je nach den zugrunde gelegten Hypothesen unterschiedliche Ergebnisse möglich.

Die latente Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme und damit die Arbeitsmarktnähe hängt von einer Vielzahl ökonomischer, gesellschaftlicher und individueller Faktoren ab, z. B. konjunkturelle Lage, Rollenverständnis, Dringlichkeit der Arbeitsaufnahme, Arbeitsplatzkonditionen, persönliche Gründe für eine Nichterwerbstätigkeit.

Die „Stille Reserve“ kann bei der Konzeption der Arbeitsmarktpolitik keine besondere Rolle spielen. Jeder, der Arbeit sucht, kann sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend melden. Wer dies nicht tut, steht der Arbeitsverwaltung nicht zur Verfügung. Daher kann man daraus keinen Einfluß auf die Gesamtbetrachtung ableiten.

5. Wie entwickelte sich das Arbeitszeitvolumen im Verhältnis zu den Arbeitsplätzen seit 1984?

Das gesamtwirtschaftliche jährliche Arbeitsvolumen, die Summe der geleisteten Arbeitsstunden, belief sich nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1984 auf 45,2 Mrd. Stunden, 1991 lag es bei 46,9 Mrd. (in den alten Bundesländern). Es war damit 1991 um 3,6 % größer als sieben Jahre zuvor. Amtliche Berechnungen über die je Erwerbstätigen durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in der Gesamtwirtschaft liegen nicht vor.

Über die Zahl der potentiellen wie der genutzten Arbeitsplätze i. S. der technisch-betriebswirtschaftlichen Einheit und deren Entwicklung liegen keine Informationen vor. Hilfsweise kann dafür die Zahl der Erwerbstätigen herangezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es für nicht wenige Arbeitsplätze mehrere Beschäftigungsverhältnisse gibt (z. B. bei

Schichtarbeit). Die Zahl der Arbeitsplätze ist deshalb kleiner als die Zahl der Erwerbstätigen.

Die Zahl der Erwerbstätigen betrug 1984 – jahresdurchschnittlich gerechnet – 26,3 Mio. (Inlandskonzept). Sie ist bis 1991 in den alten Bundesländern auf

29,2 Mio. gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme um 11,2 %. Das Verhältnis Arbeitsvolumen zu Erwerbstätigen (d. h. die Arbeitszeit je Erwerbstätigen) ging, nach den Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, in diesem Zeitraum von 1720 auf 1 603 Stunden je Erwerbstätigen zurück.

Arbeitsvolumen, Erwerbstätige und Arbeitszeit je Erwerbstätigen 1984 bis 1991 (alte Bundesländer)

Jahr	Arbeitsvolumen (1)		Erwerbstätige (2) (Inlandskonzept)		Arbeitszeit je Erwerbstätigen (3) = (1) : (2)	
	Mio. Arb.Std.	Veränd. in %	Personen in 1000	Veränd. in %	Arbeits- stunden	Veränd. in %
1984	45 220		26 293		1 719,9	
1985	44 926	- 0,7	26 489	+ 0,7	1 696,1	- 1,4
1986	45 256	+ 0,7	26 856	+ 1,4	1 685,2	- 0,6
1987	45 264	+ 0,0	27 050	+ 0,7	1 673,4	- 0,7
1988	45 700	+ 1,0	27 261	+ 0,8	1 676,4	+ 0,2
1989 ¹⁾	45 757	+ 0,1	27 631	+ 1,4	1 656,0	- 1,2
1990 ¹⁾	46 087	+ 0,7	28 433	+ 2,9	1 620,9	- 2,1
1991 ¹⁾	46 869	+ 1,7	29 237	+ 2,8	1 603,1	- 1,1

¹⁾ Vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt; IAB (21. Februar 1992).

6. Wie setzt sich der Anstieg der Zahl der Erwerbspersonen seit 1. Januar 1990 zusammen:
- wie viele Vollzeitarbeitsplätze kamen seit 1. Januar 1990 hinzu,
 - wie viele Teilzeitarbeitsplätze seit dem 1. Januar 1990,
 - wie viele Vollzeitarbeitsplätze und Teilzeitarbeitsplätze entfallen auf Frauen?

Datenmaterial über die Entwicklung der Erwerbspersonen, untergliedert nach Voll- und Teilzeitarbeit und den darauf entfallenden Anteil an Frauen, liegt für diesen Zeitraum ausschließlich für die alten Bundesländer und nur für die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vor. Auf diese entfallen mit über

23 Mio. rd. 80 % der Erwerbstätigen und rd. 75 % der Erwerbspersonen.

Am 30. Juni 1991, dem letzten Auswertungsstichtag mit Daten in der gefragten Untergliederung, gab es 23,2 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Das waren 1,266 Mio. (5,8 %) mehr als Ende 1989. Von diesem Zuwachs entfielen 1,02 Mio. auf Vollzeitbeschäftigte (+ 5,2 %) und 248 000 auf Teilzeitbeschäftigte (+ 10,8 %).

Am 30. Juni 1991 waren insgesamt 13,4 Mio. Männer und 7,2 Mio. Frauen in einem Vollzeitverhältnis sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Frauenanteil 35 %). Eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung übten 2,3 Mio. Frauen und 194 000 Männer aus (Frauenanteil 92,4 %).

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Bundesgebiet West

Stichtag	SV-Besch. insgesamt	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
		insgesamt	dar. Frauen	insgesamt	dar. Frauen
31. 12. 1989	21 907 024	19 613 835	6 872 906	2 293 189	2 113 617
31. 12. 1990	22 822 517	20 360 107	7 157 640	2 462 410	2 279 669
30. 06. 1991	23 173 439	20 631 951	7 223 156	2 541 488	2 347 222
Veränderung 12/89–06/91					
absolut	1 266 415	1 018 166	350 250	248 299	233 605
in %	5,8	5,2	5,1	10,8	11,1

7. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse unterhalb der Versicherungspflicht gab es nach vorliegenden Untersuchungen, etwa von Infratest oder Infas zum 30. September 1991?
8. Auf wie viele Personen, nach Alter und Geschlecht differenziert, verteilen sich die unter Frage 7 genannten Beschäftigungsverhältnisse?

Für den 30. September 1991 liegen keine verwertbaren Daten über den Umfang sozialversicherungsfreier Be-

schäftigungsverhältnisse vor. Die aktuellsten Angaben stammen aus dem Mikrozensus 1990. Danach gab es im April 1990 1,549 Mio. geringfügig Beschäftigte. Bei 1,131 Mio. Personen war dies die einzige Erwerbstätigkeit, rd. 400 000 geringfügig Beschäftigte waren darüber hinaus auch sozialversicherungspflichtig tätig. Die Differenzierung der 1,131 Mio. ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach Alter und Geschlecht ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

*Erwerbstätige und geringfügig Beschäftigte nach Altersgruppen
Ergebnis des Mikrozensus
Stand: April 1990
1 000*

Alter von bis unter Jahren	Erwerbstätige			Geringfügig Beschäftigte		
	insg.	Männer	Frauen	insg.	Männer	Frauen
15 – 20	1 350	750	601	48	26	22
20 – 25	3 750	2 007	1 743	105	47	58
25 – 30	3 949	2 274	1 675	146	54	92
30 – 35	3 589	2 192	1 396	143	26	117
35 – 40	3 346	1 994	1 351	125	16	109
40 – 45	3 183	1 910	1 273	106	15	92
45 – 50	3 452	2 096	1 356	121	15	106
50 – 55	3 536	2 244	1 291	120	14	106
55 – 60	2 102	1 386	716	74	14	60
60 – 65	777	556	221	69	23	46
Zusammen (15 – 65)	29 033	17 410	11 623	1 057	249	808
65 und älter	301	175	126	74	35	39
insgesamt	29 334	17 585	11 749	1 131	284	847

Quelle: Statistisches Bundesamt.

9. Hält die Bundesregierung es sozial und arbeitsmarktpolitisch für sinnvoll, daß Beschäftigten in mehreren Kurzarbeitsverhältnissen nebeneinander sogar dann noch arbeitslosenversicherungsfrei sind, wenn diese zusammen eine 40-Stunden-Arbeitswoche ergeben?

Die Regelung, wonach mehrere kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne des AFG (dies sind Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden wöchentlich) in bezug auf die Beitragspflicht nach dem AFG nicht zusammengerechnet werden, ist zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch getroffen worden. Mit der Regelung wird vermieden, daß ein Arbeitnehmer, der beispielsweise eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von 17 Wochenstunden ausübt, durch wechselweise Aufnahme und Aufgabe einer weiteren Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von beispielsweise zwei Stunden wöchentlich den Eintritt der Arbeitslosigkeit nach seinem Belieben (willkürlich) manipuliert. Auf diese Weise kann er nach Gutdünken zwischen Arbeitslosengeldbezug und neue Ansprüche begründender Beschäftigung wechseln. Die Bundesregierung verkennt nicht, daß diese Regelung in Fällen der in der Fragestellung unterstellten Art zu Härten

führen kann. Die Regelung ist jedoch zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch notwendig.

10. Wie viele Fälle von Arbeitnehmerüberlassung gab es am 30. September 1990 und am 30. September 1991?

Am 30. September 1990 gab es 125 534 überlassene Leiharbeiter, davon 101 451 Männer und 24 083 Frauen.

Die Zahlen für das zweite Halbjahr 1991 liegen noch nicht vor. Nach der letzten verfügbaren Zahl waren am 30. Juni 1991 133 734 Leiharbeiter überlassen, davon 107 698 Männer und 26 036 Frauen. Ein Jahr zuvor, am 30. Juni 1990, gab es 123 378 Leiharbeiter, davon 99 755 Männer und 23 623 Frauen.

11. Wie hat sich die Zahl der Zeitarbeitsfirmen entwickelt?

Zeitarbeitsunternehmen nennen sich die vom Gesetzgeber als Verleiher bezeichneten Unternehmen, die

gewerbsmäßig Arbeitnehmerüberlassung betreiben. Die Zahl der Verleiher mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung hat sich folgendermaßen entwickelt:

	alte Bundesländer	neue
30. Juni 1990	4 465	–
30. September 1990	4 534	–
30. Juni 1991	4 822	272
30. September 1991	4 920	318
31. Dezember 1991	4 974	329

12. Hält es die Bundesregierung mit den Zielsetzungen des AFG für vereinbar, den Komplex Zeitarbeitsverhältnisse aus der regelmäßigen wissenschaftlichen Arbeitsmarktforschung auszuklamern?

Nein. Deshalb gibt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit als Eigenprojekt seit 1970 die Bibliografie „Teilzeitarbeit, Zeitarbeit, Leiharbeit“ heraus. Die Dokumentation enthält Literatur- und Forschungsprojektnachweise ab 1960. Die Dokumentation wird aktualisiert.

13. Wie viele befristete Arbeitsverhältnisse gab es zum 30. September 1991?

Eine zahlenmäßig exakte Erfassung aller befristeten Arbeitsverhältnisse zu diesem Stichtag liegt der Bundesregierung nicht vor.

Erkenntnisse über den Stand und die Struktur befristeter Arbeitsverhältnisse im Gebiet der alten Bundesländer ergeben sich aus einem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Forschungsbericht Nr. 183 „Befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz“ (Juni 1989). Danach hatten in dem Untersuchungszeitraum zwischen Mai 1987 und April 1988 7,9 % aller Arbeit-

nehmer (rd. 1,45 Mio. Beschäftigte) einen befristeten Arbeitsvertrag.

Diese Daten umfassen jedoch in rechtlicher und sozio-ökonomischer Hinsicht sehr unterschiedlich befristete Beschäftigungsverhältnisse: Neben den „typischen“ befristeten Arbeitsverhältnissen von Arbeitern und Angestellten (überwiegend mit Befristungen bis zu sechs Monaten) fallen hierunter auch die befristeten Beschäftigungen von Grundwehr- und Zivildienstleistenden, Dienstverhältnisse auf Zeit von Beamten, Richtern und Berufssoldaten sowie die öffentlich geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Mit 28,5 % sind Nebenerwerbstätige, d. h. „jobbende“ Schüler, Studenten, Hausfrauen und Rentner unter den befristet Beschäftigten überdurchschnittlich vertreten.

Nach dem Mikrozensus 1989 gab es im April 1989 rd. 1,15 Mio. Arbeiter und Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag; dies entspricht einem Anteil von 5,5 %. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Struktur der befristeten Beschäftigungsverhältnisse in Westdeutschland seither nicht grundlegend verändert hat.

14. Wie haben sich im Verlauf der achtziger Jahre die Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik in absoluten Zahlen wie in der Relation zu den Gesamtausgaben der Bundesanstalt für Arbeit entwickelt?

Die Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik nahmen von 6,8 Mrd. DM im Jahr 1980 auf 16,1 Mrd. DM im Jahr 1989 zu. Zur aktiven Arbeitsmarktpolitik wird dabei gezählt: Förderung der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse für Ältere, Kurzarbeitergeld, Förderung der Arbeitsaufnahme, Sprachförderung sowie Vorruhestandsgeld und Zahlungen nach dem Altersteilzeitgesetz. Der Anteil der Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik an den Gesamtausgaben der Bundesanstalt für Arbeit stieg dabei von 31,4 % im Jahr 1980 auf 40,5 % im Jahr 1989 an.

Jahr	Leistungen für Maßn. der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Mio. DM	Gesamt- ausgaben in Mio. DM	Relation Sp. 2 zu Sp. 3 %
1980	6 797	21 674,5	31,4
1981	8 713	28 165,1	30,9
1982	9 172	33 364,7	27,5
1983	9 945	32 644,0	30,5
1984	9 453	29 431,9	32,1
1985	9 809	29 736,8	33,0
1986	11 668	31 862,1	36,6
1987	14 338	35 960,7	39,9
1988	16 542	40 844,4	40,5
1989	16 124	39 832,9	40,5

Zu Beginn der 90er Jahre und nach der Vereinigung hat die Bundesregierung die Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter erhöht, und zwar in der Größenordnung des Dreifachen.

Während die Haushaltsansätze 1992 aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes für die alten Bundesländer erstmals die 18 Mrd. DM-Grenze überschreiten, sind für die neuen Länder 36 Mrd. DM bereitgestellt. Darin sind Bundesmittel enthalten in Höhe von 4,8 Mrd. DM für Vorruhestandsgeld Ost, 3 Mrd. DM für ABM Ost, 120 Mio. DM für institutionelle Förderung der beruflichen Weiterbildung Ost sowie 560 Mio. DM für die Sonderprogramme zur beruflichen Eingliederung Langzeitarbeitsloser West und Ost.

Allein die im Haushalt 1992 der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehenen Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik in Höhe von 45,5 Mrd. DM machen einen Anteil von über 53% an den veranschlagten Gesamtausgaben der Bundesanstalt für Arbeit von 85,2 Mrd. DM aus.

Stellen für Plankräfte der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung:
16 401

Plankräfte der Abteilung Berufsberatung und
Ausbildungsvermittlung (ohne überfachlich
tätige Berufsinformationszentren):
4 971

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Personalausstattung der Arbeitsverwaltungen ausreicht, um eine Relation zwischen Vermittler bzw. Berufsberater und zu vermittelndem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuchendem herzustellen, die der Relation Mitte der siebziger Jahre entspricht?
17. Um welche Größenordnung müßte der Personalbestand der Arbeitsverwaltung aufgestockt werden, um eine Relation zwischen Vermittler bzw. Berufsberater und zu vermittelndem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuchendem herzustellen, die der Relation Mitte der siebziger Jahre entspricht?

Das Arbeitsvolumen der Arbeitsämter und entsprechend der Personalbedarf werden – auch im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung – durch eine Vielzahl unterschiedlichster Belastungsindikatoren (Art und Zahl der Bearbeitungsvorgänge und Fälle) bestimmt. Diese variieren hinsichtlich ihrer Ausprägung – vorwiegend arbeitsmarktbedingt – regional und im Zeitverlauf erheblich.

In einer Zeitspanne von rd. 15 Jahren wandelt sich zwangsläufig die Arbeitssituation in den Arbeitsämtern aufgrund der Veränderung der Aufgabeninhalte und -schwerpunkte sowie durch organisatorische Maßnahmen einschließlich des Technikeinsatzes (EDV, insbesondere die computerunterstützte Arbeitsvermittlung „coArb“) und anderer Einflüsse wie z. B. Änderungen in der Mitarbeiterstruktur.

15. Wie viele Vermittlungsfälle hat ein entsprechender Beschäftigter der Arbeitsverwaltung derzeit und im Schnitt zu betreuen?

An der Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung sowie der Berufsberatung einschließlich Ausbildungsstellenvermittlung sind alle Mitarbeiter der entsprechenden Abteilungen in den Arbeitsämtern beteiligt. Es wäre nicht sachgerecht, nur den Aufgabenbereich der Arbeitsberater und Arbeitsvermittler bzw. der Berufsberater im engeren Sinne herauszugreifen und diesen die Ratsuchenden zuzuordnen. Vielmehr kommt es in einer arbeitsteiligen Abteilung auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Funktionen an.

Die Relation der Arbeit- bzw. Ausbildungsstellen-suchenden zu den Planstellen (Dauerkräfte) der Vermittlungsbereiche 1991 (jeweils alte Bundesländer) hat folgendes Bild:

Bestand an Arbeitsuchenden (einschließlich
Arbeitslose) im Monatsdurchschnitt:
2 342 000

Gemeldete Ausbildungsstellenbewerber
Oktober 1990 bis September 1991:
419 000

Würde die Personalausstattung etwa im Bereich Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung oder der Berufsberatung nur an der gemeldeten Zahl der Arbeit- oder Ausbildungsstellen-suchenden ausgerichtet, so führte dies dazu, daß die Personalausstattung dieser Abteilungen sich ständig änderte. Eine Verstärkung des Personalansatzes wäre – bedingt durch die hohe Personalfuktuation – nicht zu erreichen, eine Beeinträchtigung der Qualität der Arbeit zu erwarten.

Unter Bezug auf diese Hinweise zum Mangel an Aussagekraft der erbetenen Antwort sowie auf die Antwort zu Frage 15 wird von einem exakten Vergleich zur Situation Mitte der siebziger Jahre abgesehen.

18. Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsverwaltungen in der Lage, die Vermittlung von längerer Zeit Arbeitslosen, auch von Schwerbehinderten, durch ständige persönliche Kontakte zu Betrieben und Verwaltungen zu verbessern?
19. Hält die Bundesregierung einen Zustand für erstrebenswert, bei dem die Vermittlung von längerer Zeit Arbeitslosen durch fortwährende persönliche Kontakte der Vermittler in Betriebe und Verwaltungen unterstützt wird?
20. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die in Frage 18 angeschnittene Situation Wirklichkeit wird?

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Arbeitsverwaltung, die berufliche Integration von Arbeitnehmern zu fördern, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Dazu zählen neben den in der Fragestellung genannten Personengruppen auch die älteren Arbeitslosen und Arbeitslose mit fehlender oder unzureichender Berufsausbildung. Wichtige Hilfen für die Mitarbeiter der Arbeitsämter sind die im AFG zur Verfügung gestellten Instrumente der Qualifizierung und der finanziellen Unterstützung, die die Vermittlungsbemühungen für diese Personengruppen wesentlich erleichtern.

Eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit setzt eine gute und ständige Zusammenarbeit mit den Betrieben und Verwaltungen voraus. Sie dient auch dazu, Vorbehalte und Vorurteile gegenüber Arbeitnehmergruppen abzubauen und über die Möglichkeiten zu ihrer Beschäftigung oder, bei Schwerbehinderten, über die Verpflichtungen nach dem Schwerbehindertengesetz zu beraten. Andererseits können aus Kontakten mit Betrieben Kenntnisse für die Planung und Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen gewonnen werden.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat die Zusammenarbeit mit den Betrieben verbessert; der Außendienst wurde verstärkt. Hierfür sind als geschäftspolitische Zielgröße 20 % der Arbeitskapazität eingesetzt. Für eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Betrieben und Verwaltungen wird den Arbeitsämtern künftig ein EDV-Betriebsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Dieses Informationssystem umfaßt Betriebsdaten für den Arbeitsamtsbezirk, Strukturdaten über Beschäftigte und Angaben zu den jeweiligen Ansprechpartnern.

Zusätzlich werden als weitere Formen der Zusammenarbeit eingesetzt: die Durchführung von Arbeitsmarktbörsen, die Einladung von Arbeitgebern bei Abschluß von Gruppenaktivitäten (Gruppeninformationen, -gesprächen, beruflichen Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen nach § 41 a AFG) und die Begleitung von Arbeitslosen zu Vorstellungsgesprächen. Die ersten beiden genannten Maßnahmen geben Arbeitgebern Gelegenheit, zusammen mit den Mitarbeitern der Arbeitsämter unmittelbar Kontakt mit Arbeitssuchenden aufzunehmen. Die Begleitung von Arbeitslosen bei Vorstellungen wird als – allerdings zeitaufwendige – spezielle Hilfe in besonderen Fällen eingesetzt. Es werden vor allem Rehabilitanden, Langzeitarbeitslose, sozialauffällige Arbeitslose zu Vorstellungsgesprächen begleitet. Teilweise stößt allerdings diese Art von assistierter Vermittlung sowohl bei Arbeitgebern als auch bei den Arbeitssuchenden auf Vorbehalte.

Es ist ständige Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit, die Voraussetzungen zu schaffen oder zu verbessern, unter denen die Mitarbeiter Kontakte zu den Betrieben pflegen können. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Bundesanstalt für Arbeit dieser Aufgabe vermehrt Aufmerksamkeit widmet.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den mit der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung Schwerbehinderter befaßten Mitarbeitern Weisungen und Hinweise zur weiteren Intensivierung der beruflichen Eingliederung von Schwerbehinderten mit folgenden Schwerpunkten gegeben:

- verstärkte Information und Beratung von Arbeitgebern durch enge Kontakte im Rahmen von Außendiensten,
- verstärkte Zusammenarbeit mit den Schwerbehindertenvertretungen der Unternehmen und den Hauptfürsorgestellen, z.B. Teilnahme von Fachkräften der Bundesanstalt für Arbeit an Schulungsveranstaltungen,
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Information öffentlicher und privater Arbeitgeber über Beschäftigungs- und Förderungsmöglichkeiten sowie vorhandene Qualifikationen Schwerbehinderter, Führung von Arbeitsmarktgesprächen mit ausgewählten Arbeitgebern,
- grundsätzliche Zuordnung arbeitsloser Schwerbehinderter zum Personenkreis schwervermittelbarer Arbeitsloser bei der Gewährung von Leistungen nach den §§ 49 und 54 AFG (Einarbeitungszuschuß bzw. Eingliederungsbeihilfe), soweit nicht Leistungen zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nach den Vorschriften der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter in Betracht kommen,
- vorrangige Zuweisung von Schwerbehinderten in allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer,
- Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter durch Leistungen an Arbeitgeber aus der Ausgleichsabgabe und aus regionalen Sonderprogrammen,
- besondere Hervorhebung der Qualifizierung arbeitsloser Schwerbehinderter durch Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation oder Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung.

Die vorgenannten Aktivitäten und Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit sind darauf ausgerichtet, die betrieblichen Entscheidungsprozesse auf Dauer dahin gehend zu beeinflussen, daß Schwerbehinderte eingestellt und beschäftigt werden, die Einstellungsbereitschaft insbesondere von Arbeitgebern, die ihrer Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter bisher nur unzureichend nachgekommen sind, zu erhöhen und hierdurch die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter abzubauen.

In Ostdeutschland baut die Bundesregierung zusammen mit den Ländern und Rehabilitationsträgern ein flächendeckendes Netz von beruflichen Bildungseinrichtungen für Behinderte auf.

Besondere Aufmerksamkeit kommt auch der verstärkten Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes zu. Die Bundes-

21. a) Wie läßt sich analog der Problemkomplex der Schwerbehinderten-Arbeitslosigkeit angehen?

regierung hat deshalb am 4. Dezember 1991 Maßnahmen beschlossen, die die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter in diesem Bereich nachhaltig verbessern sollen. Diese Maßnahmen sind den Ländern zur Nachahmung empfohlen worden, zumal in den Ländern die Quote der Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst zum Teil erheblich geringer ist, als in der Bundesverwaltung. Weitere – gesetzliche – Maßnahmen werden anlässlich der noch in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts ins Sozialgesetzbuch zu prüfen sein.

Für diejenigen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung trotz Förderung keine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren können, ist das Risiko der Arbeitslosigkeit besonders groß. Die Förderlehrgänge, die auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten, sollen zukünftig mehr, als das bisher der Fall ist, Fertigkeiten vermitteln, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgefragt werden und somit verstärkt zu einer dauerhaften Beschäftigung beitragen.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität der Berufsberatungs- und der Kammerstatistik, und was gedenkt sie zu tun, um die Berufsbildungsplanung im gesamten Bundesgebiet auf eine verlässlichere Grundlage zu stellen?

Die bestehende Berufsbildungsplanung beruht auf den Angaben der Geschäftsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit, dem gesetzlichen Auftrag an die Kammern zur Erhebung der Ausbildungsverhältnisse, auf den Erhebungen nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz, den von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erhobenen Statistiken sowie den Arbeiten der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Sie stellen eine notwendige und ausreichende Grundlage der Berufsbildungsplanung dar. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß eine Ausweitung der Statistik zu einer nachhaltigen Verbesserung der Berufsbildungsplanung führen kann.

- c) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Berufsberatung in den neuen Ländern zu verbessern?

Die Bundesanstalt für Arbeit unternimmt mit Unterstützung der Bundesregierung große Anstrengungen, um die Qualität der Aufgabendurchführung der Berufsberatung in den neuen Ländern an die im alten Bundesgebiet zügig anzugleichen. Dabei wird den besonderen Anforderungen Rechnung getragen, die der wirtschaftliche Umstrukturierungsprozeß an die Berufsberatung stellt.

Die Angleichung der Qualität der Aufgabendurchführung erfolgt durch konkrete Arbeitshilfen zum inhaltlich-methodischen Vorgehen, durch Schulungsmaßnahmen sowie eine erhebliche personelle Unterstützung durch Abordnungen von Kräften aus den alten in

die neuen Bundesländer zur Anleitung und Einarbeitung von Personal und zur praktischen Mitarbeit. Gegenstand der Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter der Berufsberatung war unter anderem die Fähigkeit, Jugendliche auch angesichts unsicherer Entwicklungsperspektiven zu einer Berufsentscheidung zu ermutigen.

Eine weitere Verbesserung wird durch die schrittweise flächendeckende Einführung der EDV-Verfahren „COMPAS“ (computerunterstützte Ausbildungsstellenvermittlung) und „coBer“ (computerunterstützte Beratung) und die Einrichtung von Berufsinformationszentren eintreten.

Ende März 1992 sind in den neuen Ländern bereits sieben Berufsinformationszentren eingerichtet, bis Ende des Jahres 1992 werden voraussichtlich in 16 Arbeitsamtsbezirken Berufsinformationszentren in Betrieb sein. Arbeitsämter in den neuen Bundesländern, die aus baulichen oder räumlichen Gründen zunächst kein Berufsinformationszentrum einrichten können, sollen als Übergangslösung die Dokumentationsstellen mit Informationsmappen und audiovisuellen, selbstbedienbaren Medien anreichern, um jugendliche und erwachsene Einzelbesucher, Kleingruppen und Fachkräfte der Berufsberatung sowie der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung umfassender informieren zu können. Eine derartige Erweiterung der Dokumentationsstellen der Arbeitsämter zu einer „Mediothek“ läßt sich im Haushaltsjahr 1992 voraussichtlich in 14 Arbeitsämtern verwirklichen.

Zur Gewinnung von Ausbildungsstellen werden in verstärktem Maß Außendienste durchgeführt – auch zur Information der Betriebe über die Notwendigkeit und den Nutzen einer qualifizierten Berufsausbildung. Darüber hinaus werden in dem unbedingt notwendigen Umfang wieder Ausbildungsplätze in überbetrieblichen Einrichtungen in Reserve gehalten.

22. Hält die Bundesregierung die Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit bei der Berufswahl von Mädchen für erfolgreich?

Die Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit hat in den letzten Jahren ihre Bemühungen verstärkt, einen Beitrag zur Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen und jungen Frauen zu leisten. Dies manifestiert sich in vielen überregionalen und regionalen Maßnahmen, die nachfolgend beispielhaft aufgezählt werden:

- Allen Beratungsfachkräften wurde 1987 eine fachliche Arbeitshilfe „Erweiterung der beruflichen Perspektiven für Mädchen und junge Frauen“ zur Verfügung gestellt.
- Die Berufsberatung bietet seit drei Jahren ein dreiteiliges Seminar „Mädchen stellen Weichen für ihre Zukunft“ an, das sich intensiv mit geschlechtsspezifischem Berufswahlverhalten und der wichtigen Frage des Lebensentwurfes befaßt.
- In den von der Bundesanstalt für Arbeit erstellten Informationsmitteln wird seit Jahren sorgfältig dar-

auf geachtet, daß rollenstereotype Darstellungen in Schrift und Bild vermieden werden.

- In Gesprächen mit Arbeitgebern und durch Broschüren wirbt die Berufsberatung intensiv dafür, Mädchen auch Ausbildungsstellen anzubieten, die traditionell eher Jungen vorbehalten waren.
- In der beruflichen Einzelberatung, die sich inhaltlich mit den Interessen und Fähigkeiten der Ratsuchenden und mit den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes beschäftigt, werden die Mädchen angeregt, sich mit möglichst vielen Berufen, auch traditionell ungewohnten, zu befassen.
- In allen Abteilungen der Arbeitsämter, so auch in der Berufsberatung, sind einzelne Fachkräfte speziell mit der Aufgabe betraut, sich mit Frauenbelangen zu befassen.
- Die Abteilung Berufsberatung beteiligt sich in vielfältiger Form (Podiumsdiskussionen, Beteiligung an Ausstellungen und Modellversuchen etc.) an Maßnahmen Dritter. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die im Rahmen der Initiative des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft „Typisch – die neuen Mädchen!... in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik“ durchgeführt werden.
- In vielen Arbeitsämtern wurden unter anderem regionale Arbeitskreise zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von Frauen eingerichtet.
- Die Berufsberatung initiiert und vermittelt Betriebskontakte mit dem Ziel, daß Mädchen und junge Frauen sich vor Ort über für sie ungewöhnliche Berufe anschaulich informieren können.

Ob junge Frauen tatsächlich mehr als bisher naturwissenschaftliche, technische oder handwerkliche Berufe ergreifen, in denen sie trotz bestimmter Veränderungen des Berufswahlverhaltens immer noch bei weitem unterrepräsentiert sind, ist aber nicht in erster Linie eine Frage des Erfolgs oder Mißerfolgs der Berufsberatung. Die Berufsberatung und ihre Instrumentarien – Berufsaufklärung, berufliche Einzel- und Gruppenberatung, Ausbildungsvermittlung und Ausbildungsförderung – stellen nur einen Teil der vielfältigen individuellen und gesellschaftlichen Einflußfaktoren dar, die auf die freie Berufswahlentscheidung junger Menschen einwirken, und die Berufswahl ist auch kein einmaliger Wahlakt, sondern ein jahrelang ablaufender Entscheidungsprozeß.

Die Aufgabe der Berufsberatung liegt darin, alle für die Berufswahl bedeutsamen Faktoren deutlich zu machen und zu einer gründlichen Abwägung aller Gesichtspunkte zu ermutigen. Dazu gehört die Vermittlung der Erkenntnis, daß Frauen für naturwissenschaftliche, technische und handwerkliche Berufe gleichermaßen geeignet sind wie Jungen und daß auf die Berufswahl und auf die Einstellungsentscheidungen der Arbeitgeber auch tradierte Rollenvorstellungen und Vorurteile einwirken.

23. Wie wird sichergestellt, daß die Berufsberatung in jedem Fall eine Orientierung bietet?

Die Berufsberatung bietet entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag allen Jugendlichen eine umfassende Berufsorientierung an. Zu den Angeboten der Berufsorientierung gehören Schulbesprechungen und Elternveranstaltungen, in einigen Ländern eine Beteiligung am Berufswahlunterricht der Schule, Seminarveranstaltungen zu Berufswahlfragen sowie Vorträge oder ähnliche Veranstaltungen, bei denen Vertreter einzelner Berufe oder Betriebe praxisnahe Ausbildungen und Berufe vorstellen. Diese personellen Maßnahmen der Berufsorientierung werden ergänzt durch ein zielgruppenspezifisches Angebot an berufsorientierenden und berufskundlichen Schriften sowie durch ein flächendeckendes Angebot an Selbstinformationseinrichtungen zur Berufswahl (Berufsinformationzentren, mobile Berufsinformationseinrichtungen).

Der Sicherstellung einer wirksamen Berufsorientierung dienen auch das Übereinkommen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12. Februar 1971 sowie die neue Gemeinsame Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für Arbeit und der Hochschulrektorenkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung im Sekundarbereich II vom 20. Februar 1992.

24. Wie erfolgreich – nach positiven Fällen gemessen – ist die Berufsberatung mit Blick auf die Hinleitung zum Hauptschulabschluß und bei der Suche nach einem Arbeitsplatz?

Es ist Aufgabe der Schule, möglichst jeden Jugendlichen zumindest zu einem Hauptschulabschluß hinzuführen. Soweit dies nicht gelungen ist, machen die Beratungsdienste der Arbeitsämter jüngeren Arbeitslosen unter anderem das Angebot, sich im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 40 AFG oder in speziellen, nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Lehrgängen auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorzubereiten. Angeboten werden auch allgemeinbildende Kurse zum Abbau beruflich schwerwiegender Bildungsdefizite.

Die Bundesanstalt für Arbeit führt gegenwärtig keine Statistik darüber, wie viele der von ihr geförderten Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sich erfolgreich einer externen Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses unterzogen haben.

Im Jahre 1990 sind insgesamt 53 655 Teilnehmer aus berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Bereich der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung/Arbeitsberatung ausgetreten (ohne spezielle Maßnahmen für Behinderte). Davon waren 3 214 Teilnehmer aus den speziellen Vorbereitungskursen auf den Hauptschulabschluß und 2 375 Teilnehmer aus anderen allgemeinbildenden Kursen nach § 40 b AFG, zusammen 5 589. Die verfügbaren Daten der Bundesanstalt für

Arbeit über den Verbleib der Teilnehmer an den speziellen Maßnahmen mit allgemeinbildenden Inhalten

drei Monate nach Abschluß der Maßnahmen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Verbleib	Teilnehmer (1990)	
	absolut	in %
Einmündung in		
– betriebliche Ausbildung*	651	11,7
– Ausbildung für Behinderte (§ 48 BBiG/§ 42 b HWO)*	20	0,4
– berufsbildende Schule	84	1,5
– Arbeitsstelle	963	17,2
Verbleib/Wechsel		
berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	986	17,6
Noch nicht untergebrachte Teilnehmer	1 154	20,6
Sonstiger Verbleib	554	9,9
Verbleib unbekannt	1 177	21,1
Insgesamt	5 589	100

* Auch in einer überbetrieblichen Einrichtung.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

Von einem knappen Drittel der Teilnehmer weiß das Arbeitsamt drei Monate nach Abschluß der Maßnahme, daß sie in Arbeit oder Ausbildung stehen. Dieser Anteil erhöht sich noch um die Ausbildungs- und Arbeitsaufnahmen, von denen das Arbeitsamt nicht in Kenntnis gesetzt wurde; statistisch sind sie in der Kategorie „Verbleib unbekannt“ enthalten. 17,6 % verbleiben in derselben Art von berufsvorbereitender Bildungsmaßnahme oder wechseln in eine andere.

Bei der Bewertung der Teilnahme an diesen oder anderen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist die Ausgangssituation und die häufig besonders schwierige Lebenslage des in diesen Maßnahmen geförderten Personenkreises zu berücksichtigen. Der Erfolg der Teilnahme an Berufsvorbereitungsmaßnahmen kann nicht ausschließlich daran gemessen werden, ob der Jugendliche unmittelbar im Anschluß an den Lehrgang einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten hat. Die engagierte Tätigkeit der Ausbilder, Lehrer und Sozialpädagogen in diesen Maßnahmen trägt dazu bei, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt erhalten oder verbessert wird. Das Aufholen schulischer Defizite sowie die Persönlichkeitsstabilisierung sind ebenfalls wichtige Ziele, deren Erreichen jedoch schwerer feststellbar ist, da solche Veränderungen sich einer Messung häufig entziehen.

25. Hält die Bundesregierung den medizinischen Dienst bei der Arbeitsverwaltung und Berufsberatung für ausreichend?

Die Bundesregierung ist sich der Notwendigkeit einer angemessenen personellen Ausstattung des Ärztlichen Dienstes der Bundesanstalt für Arbeit mit Blick auf die Gutachtenqualität bewußt. Sie hat daher zuletzt durch

die Genehmigung zusätzlicher 65 Stellen für das Haushaltsjahr 1992 ein Zeichen gesetzt. Die Bundesregierung wird die Entwicklung des Personalbedarfs des Ärztlichen Dienstes weiterhin sorgfältig beobachten.

26. Wie oft wird der medizinische Dienst eingeschaltet?

Im Jahr 1991 wurde der Ärztliche Dienst in 368 847 Fällen eingeschaltet, 1990 erfolgten 359 685 Begutachtungen.

27. Wie viele Gutachten führen zu dem Ergebnis „nicht dem Arbeitsmarkt verfügbar“?

Im Jahr 1991 wurden 32 243 (9,6 %) Probanden als nicht leistungsfähig beurteilt.

28. Wie viele Gutachten erstellt der medizinische Dienst selbst, wie viele werden an Fremdgutachter vergeben?

Von den 368 847 arbeitsamtsärztlichen Gutachten im Jahre 1991 wurden 178 129 (48,3 %) durch hauptamtliche Ärzte und 190 718 (51,7 %) durch Vertragsärzte (Fremdgutachter) erstellt. In den letzten Jahren ist damit der Anteil der durch hauptamtliche Ärzte gefertigten Gutachten von rd. einem Drittel kontinuierlich auf rd. die Hälfte aller Gutachten gestiegen.

29. Wie viele Stellen hat der medizinische Dienst in der Arbeitsverwaltung?

Der Ärztliche Dienst der Bundesanstalt für Arbeit verfügt insgesamt über 742 Stellen (266 Stellen für Ärzte, 476 Stellen für nichtärztliches Personal); 251 Arztstellen und 450 Stellen für nichtärztliches Personal entfallen auf die Arbeitsämter, die übrigen Stellen bestehen bei den Landesarbeitsämtern und bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Rolle der Selbstverwaltung in der Arbeitslosenversicherung für die Arbeitsmarkt- und die Berufsbildungspolitik, insbesondere mit Blick auf Klagen über Facharbeitermangel, die Vermittlungsfähigkeit und auf Klagen über Konkurrenz zwischen ABM und Wirtschaft?

Die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit hat ihre rechtliche Grundlage in § 189 Arbeitsförderungs-gesetz; ihre Aufgabenschwerpunkte sind in § 191 AFG festgelegt. Die Selbstverwaltung nimmt weitgehend unmittelbar gestaltenden Einfluß (eigene Handlungskompetenzen) auf die Aufgabendurchführung der Bundesanstalt für Arbeit. Sie ist u. a. dazu berufen, Initiativen zur Weiterentwicklung der Dienste der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung sowie der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Ziele einzubringen. Überdies gestaltet die Selbstverwaltung Bereiche, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen, in eigener Verantwortung und füllt sie praxisorientiert aus.

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können andererseits als Multiplikatoren die Interessen der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber den sie entsendenden Organisationen vertreten und so zu einem besseren Verständnis der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber den sie entsendenden Organisationen vertreten und so zu einem besseren Verständnis der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit und ihrer Wahrnehmung durch die Mitarbeiter beitragen.

Im Hinblick auf die Arbeitsmarktpolitik wirkt die Selbstverwaltung nach § 191 AFG u. a. darauf hin, daß offene Stellen zügig besetzt und daß Berufe festgestellt werden, in denen ein Mangel an Arbeitskräften, insbesondere ein Mangel an Fachkräften, besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, damit diesem Mangel durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. Sie hat auch darauf zu achten, daß die berufliche Eingliederung von Personen gefördert wird, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, und daß das Entstehen von ungeforderten Arbeitsplätzen durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht behindert wird. Über die Selbstverwaltung kann auch die Bundesanstalt für Arbeit auf die Wirtschaft einwirken, ihrerseits einem bestehenden oder sich abzeichnenden Facharbeitermangel durch Ausbildung und interne Aufstiegsfortbildung entgegenzuwirken.

Die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsgremien sichert einen Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmern einerseits und Arbeitgebern andererseits.

31. Wie hat die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit auf die erweiterte Anordnungsbefugnis des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 191 Abs. 5 des AFG reagiert, und ist die

Bundesregierung bereit, Konsequenzen aus vergrößerten Reibungsflächen zwischen Selbstverwaltung und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu ziehen?

Die seit 1969 bestehende Verordnungs-Ermächtigung des § 191 Abs. 5 AFG wurde mit der 9. Novelle zum AFG vom 20. Dezember 1988 auf alle im AFG vorgesehenen Anordnungen ausgedehnt und der Handlungszeitraum der Selbstverwaltung auf 4 Monate begrenzt. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf schnell auf sich ändernde arbeitsmarktliche Bedürfnisse reagieren zu können.

Von dieser Verordnungs-Ermächtigung ist seit 1969 noch nie Gebrauch gemacht worden. Auch nach Änderung des § 191 Abs. 5 AFG hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit, wie schon vorher, Anordnungen immer dann unverzüglich neu beschlossen bzw. bestehende Anordnungen geändert, wenn dies aufgrund gesetzlicher Änderungen oder wegen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt erforderlich war.

32. Über welche Erfahrungen bei der Zusammenarbeit zwischen Selbstverwaltung im Bereich der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsloseninitiativen wie Arbeitslosenzentren kann die Bundesregierung berichten?

Die Selbstverwaltungsorgane haben sich im vergangenen Jahrzehnt wiederholt über die Zusammenarbeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit mit Arbeitsloseninitiativen und vergleichbaren Institutionen unterrichten lassen und über Erfahrungen, z. B. auch im Zusammenhang mit Fragen der Weiterentwicklung der Arbeitsvermittlung, beraten. Entsprechend der strukturellen Vielfalt der Initiativen sind auch ihre Zielsetzungen sehr unterschiedlich. Sofern diese ihre primäre Aufgabe in der Lebenshilfe und -beratung sehen, beschränken sich Kontakte auf die Einschaltung im Einzelfall und gelegentliche Informationswünsche über die Dienste und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Enge Kontakte bestehen in der Regel mit Arbeitsloseninitiativen und -zentren, die an eine der großen karitativen Organisationen oder an Kommunen angeschlossen sind. Sie widmen sich meist der sozialen Betreuung und der Stärkung der Eigeninitiative der Arbeitslosen. Häufig sind sie Träger von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wobei insbesondere die Selbstverwaltungsorgane auf Arbeitsamtsebene in die Entscheidung über die Förderung eingeschaltet sind.

33. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, der Bundesanstalt für Arbeit einen Teil der Vermittlungstätigkeit zu entziehen und kommerziellen Vermittlungsunternehmen zu übertragen?
35. Auf welche und in welchen Ländern gewonnene Erfahrungen bei der Bewertung von kommerziellen Vermittlungsunternehmen stützt sich die Bundesregierung?
36. Teilt die Bundesregierung die folgende Auffassung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zum Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt: „Eine Beseitigung des sogenann-

ten Vermittlungsmonopols würde die eigentlichen Arbeitsmarktprobleme, nämlich die globalen und strukturellen Diskrepanzen, beim Angebot und Bedarf von Arbeitskräften in bezug auf Alter, Qualifikation, berufsfachliche und auch regionale Verteilung nicht oder auch nur besser lösen“ (Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zum 2. Bericht der Deregulierungskommission, Kapitel Arbeitsmarkt, S. 15)?

Die Frage des Alleinvermittlungsrechts der Arbeitsverwaltung wird zur Zeit in Regierungs- und Koalitions-gesprächen geklärt.

34. Wie bewertet die Bundesregierung den gegenwärtigen Zustand mit Blick auf das EuGH-Urteil zum Vermittlungsmonopol und mit Blick auf das Diskriminierungsverbot?

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) hat entschieden, daß das Alleinvermittlungsrecht hinsichtlich der Führungskräfte der Wirtschaft gegen das Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 90 EWG-Vertrag verstößt. Das Urteil gibt Veranlassung zu gesetzlichen Konsequenzen. Zwar läßt das geltende Recht es zu, daß die Bundesanstalt für Arbeit auf Antrag entsprechende Aufträge nach § 23 AFG erteilt. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß in Konsequenz dieses Urteils eine gesetzliche Regelung zur Arbeitsvermittlung von Führungskräften der Wirtschaft sinnvoll und erforderlich ist.

Das Alleinvermittlungsrecht schließt in gleicher Weise sowohl Inländer wie Ausländer von der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung aus. Es verstößt daher nicht gegen das Diskriminierungsverbot. Für die EG-rechtliche Beurteilung ist dies allerdings nicht allein entscheidend. Vielmehr kommt es auch darauf an, ob das Alleinvermittlungsrecht als unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit einzustufen ist bzw. ob gegebenenfalls ausreichende Gründe zur Rechtfertigung einer solchen Beschränkung bestehen. Diese Frage wird zur Zeit von der Bundesregierung geprüft.

37. Sind nach Auffassung der Bundesregierung im Laufe der vergangenen zehn Jahre zum Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung neue hinzugekommen, die nicht unmittelbar zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung zählen, und um welche handelt es sich?

Der Gesetzgeber hat in den letzten zehn Jahren mehrere Änderungen des AFG beschlossen und dadurch den gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung den Anforderungen des Arbeitsmarktes angepaßt.

38. Hält die Bundesregierung die Arbeitslosenhilfe für ausreichend, auch in Ergänzung durch Sozialhilfe, um das Entstehen von Armut zu verhindern, wenn der Armutsmaßstab des Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverbandes und das Armutskriterium der OECD zur Bewertung herangezogen werden?

Die Arbeitslosenhilfe ist – wie das Arbeitslosengeld – eine Lohnersatzleistung. Sie orientiert sich an dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose wegen seiner Arbeitslosigkeit nicht verdienen kann, und nicht am Unterhaltsbedarf der jeweiligen Familie. Falls der tatsächliche Bedarf höher als die Arbeitslosenhilfe ist, kann zusätzlich ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Auf diese Weise wird der soziokulturelle Mindestbedarf sichergestellt und Armut weitgehend verhindert.

Weder der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband noch die OECD legen sich auf eine genaue Definition der Armut fest. In den Publikationen dieser Institutionen werden verschiedene Definitionsansätze diskutiert, die aber nach Auffassung der Bundesregierung unbefriedigend sind. Zwei Grundansätze lassen sich bei den Definitionsansätzen erkennen:

Die Festlegung einer Armutsgrenze mit einem bestimmten Prozentsatz des Durchschnittseinkommens, etwa von 50 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens in einem Land, sieht die Bundesregierung vor allem auch deshalb als problematisch an, weil es auf diese Weise im internationalen Vergleich in einem wirtschaftlich hoch entwickelten Land zahlenmäßig mehr Arme geben kann als in einem weniger entwickelten Land und weil Armut nicht lediglich als Einkommensarmut definiert werden kann.

Auch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist als Armutsmaßstab ungeeignet. Sozialhilfe wird als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt werden kann. Wird der maßgebende Hilfebedarf erhöht, also die Leistung verbessert – wie es in den letzten Jahren geschehen ist –, so steigt die Zahl der Anspruchsberechtigten, bei Leistungseinschränkungen wird sie verringert.

39. Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die Bedürftigkeitsmessung von Arbeitslosenhilfe-Empfängern und -Empfängerinnen einen Grad erreicht hat, der vielfach verletzend und entmutigend wirken kann?

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht nur, soweit der Arbeitslose im Hinblick auf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen der Arbeitslosenhilfe bedarf. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden berücksichtigt:

- eigenes Einkommen (einschließlich der Unterhaltsansprüche gegen einen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten) und Vermögen des Arbeitslosen,
- Einkommen und Vermögen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt,
- Einkommen und Vermögen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Die für die Bedürftigkeitsprüfung benötigten Angaben über Einkommen und Vermögen gehören zwar zu den

„sensiblen“ Daten. Die Bundesregierung ist aber nicht der Auffassung, daß die Bedürftigkeitsprüfung deshalb verletzend oder entmutigend wirkt. Das gilt vermehrt nach dem Außerkrafttreten von § 137 Abs. 1a AFG mit Ablauf des 31. Dezember 1991. Seither werden keine „fiktiven“ Unterhaltsansprüche des Arbeitslosen gegen seine Eltern und Kinder mehr berücksichtigt.

- 40. Verfügt die Bundesregierung über die Ergebnisse seriöser, überprüfbarer Untersuchungen oder Berechnungen, aus denen die Größenordnung eines Mißbrauchs von AFG-Leistungen hervorgeht, und wie sehen diese Ergebnisse oder Berechnungen gegebenenfalls aus?
- 41. Rechtfertigen vorliegende Ergebnisse seriöser Art zu pauschalen Mißbrauchs-Unterstellungen im Bereich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung?

Nein. Leistungsmißbrauch spielt sich naturgemäß außerhalb statistischer Erfassungsmöglichkeiten ab. Zahlen sind nicht vorhanden. Unbestritten ist, daß ein Teil der Arbeitslosen Freiräume, die den Mißbrauch von Leistungen zulassen, gezielt nutzt, um sich unlautere Vorteile zu verschaffen. Derartige Praktiken einer Minderheit führen in der öffentlichen Diskussion nicht selten zu dem pauschalen Vorwurf „die Arbeitslosen“ seien arbeitsunwillig, die Arbeitsämter ihren Aufgaben nicht gewachsen.

Die Bundesregierung mißt der Bekämpfung von Leistungsmißbräuchen einen hohen Stellenwert bei. Die

Koalition hat eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs bei Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Arbeitsmarktstatistik eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit Vorschläge zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs gemacht. Sie regt z. B. an, Organisationseinheiten bei der Bundesanstalt für Arbeit zu schaffen, deren Hauptaufgabe die Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs ist, Einsatz von Außenprüfungen in Betrieben auf hohem Niveau und die Aufdeckung von Scheinselbständigkeiten zu verstärken. Zur Zeit werden Realisierungsmöglichkeiten geprüft.

Nicht zuletzt kann die Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit auch im Interesse angemessener Beiträge erwarten, daß Leistungen nicht zu Unrecht gewährt werden. Daher ist die Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs eine wichtige Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit, die die Wahrnehmung dieser Aufgabe in den letzten Jahren erheblich intensiviert hat. Insbesondere der verstärkte Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung, der Abgleiche zwischen den Beschäftigten- und Leistungsempfängerdateien gestattet (sog. DALEB-Verfahren), aber auch Außenprüfungen in Betrieben und gezielte Meldekontrollen tragen in immer stärkerem Maße zur Aufdeckung unberechtigten Leistungsbezuges bei.

Für das DALEB-Verfahren ergeben sich für die alten Bundesländer beispielsweise folgende Daten:

	1988	1989	1990	1991	davon aus geringfügiger Beschäftigung
Überschneidungsmitteilungen insgesamt	108 583	125 440	165 754	389 184	227 761 (= 58,5 %)
aufgedeckte Überzahlungsfälle	69 390	75 878	99 104	132 127*	62 588*
in Prozent der ausgewerteten Mitteilungen	64,8 %	63,5 %	66,0 %
Überzahlungen einschließlich KV- und RV-Beiträgen (in Mio. DM)	41,2	61,0	64,6	68,2*	27,9*

* Zeitraum Januar bis Oktober 1991.

- 42. Wann ist mit der angekündigten Nachfolgeregelung zum § 128 AFG zu rechnen, und wie sieht der Stand der Vorarbeiten hierzu inhaltlich aus?

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Gesetzgeber entsprechende Vorschläge mit der nächsten Novellierung des AFG vorzulegen. Die Meinungsbildung der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

- 43. a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Bedarf an Umschulung für Jugendliche, die in

den alten Ländern nach 1970 ins Erwerbsleben eingetreten sind und fehlqualifiziert wurden?

Welche Maßnahmen hat sie für diese Gruppe bisher ergriffen bzw. gedenkt sie zu ergreifen?

- c) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen für die über 1,5 Mio. Jugendlichen, die noch 1970 in den alten Ländern ins Erwerbsleben eingetreten und ohne eine qualifizierte Ausbildung geblieben sind?

Wie viele Jugendliche werden in den alten und in den neuen Ländern bis zum Jahr 2000 bei Fortsetzung der bisher ergriffenen Maßnahmen voraussichtlich ohne eine qualifizierte Ausbildung bleiben, und was gedenkt die Bundesregierung für sie zu tun?

Die Bundesregierung verweist auf den bildungspolitischen Konsens aller in der beruflichen Bildung Verantwortlichen, daß eine Ausbildung besser ist als keine und daß in allen Berufen angesichts der demographischen Entwicklung über den Bedarf ausgebildet werden mußte. Wie viele Jugendliche wegen der Ausbildungsstellenknappheit oder auch aus sonstigen Gründen (mangelnde Vorbildung, fehlende Motivation) in den 70er Jahren ohne Ausbildung geblieben sind, ist umstritten. Ein Teil der betroffenen Jugendlichen wird in der Zwischenzeit längst durch betriebliche oder sonstige Weiterbildungsmaßnahmen oder auch Lernen am Arbeitsplatz eine volle berufliche Qualifikation erreicht haben.

Die im internationalen Vergleich geringere Zahl jüngerer Arbeitsloser in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Beweis dafür, daß die Politik der 70er und 80er Jahre im Sinne von „eine Ausbildung ist besser als keine“ richtig gewesen ist.

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein äußerst differenziertes System beruflicher Weiterbildung, so daß ein Ausgleich von Qualifikationsdefiziten und eine Anpassung der Qualifikation an konkrete Arbeitsplatzanforderungen möglich ist. Bei der Finanzierung der Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen helfen die Förderungsinstrumente des AFG.

Daneben sind durch die im letzten Jahrzehnt erfolgte starke Ausweitung und gesetzliche Verankerung der Benachteiligtenförderung weitere wirksame Instrumente zur Verringerung der Anzahl der Jugendlichen ohne Ausbildung entstanden.

Eine Voraussage der Anzahl der Jugendlichen, die bis zum Jahre 2000 trotz aller Bemühungen möglicherweise ohne eine qualifizierte Ausbildung bleiben werden, ist schwierig. Trotzdem soll im Rahmen der 1990 begonnenen Fortschreibung und Erweiterung der „Gesamtbetrachtung zu den Beschäftigungsperspektiven von Absolventen des Bildungssystems“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung versucht werden, auch die Anzahl der Jugendlichen, die ohne qualifizierte Ausbildung bleiben, zu prognostizieren. Ergebnisse werden aber erst in näherer Zukunft vorliegen.

Eine für die neuen Bundesländer von vielen befürchtete „Lehrstellenkatastrophe“ konnte im abgelaufenen Ausbildungsjahr, vor allem durch die massive AFG-Förderung von Ausbildungsplätzen in überbetrieblichen Einrichtungen, verhindert werden. Entsprechende Förderungsangebote gelten fort für das laufende Ausbildungsjahr. Allerdings müssen Wirtschaft und Verwaltung zunehmend auch ihre eigene Ausbildungsverantwortung übernehmen.

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung für eine möglichst umfassende Ausbildung bewußt und wird daher auch zukünftig alle Anstrengungen unternehmen, den Anteil der Jugendlichen ohne qualifizierte Ausbildung weiter zu senken. Sie appelliert an Jugendliche, Eltern, Unternehmen und die sonstigen Beteiligten, sie bei ihren Bemühungen zu unterstützen.

- b) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Bedarf an Fortbildung und Umschulung in den neuen Ländern aufgrund der Anpassung der Wirtschaftsstruktur an marktwirtschaftliche Bedingungen?

Von der Anpassung der Wirtschaftsstruktur an marktwirtschaftliche Bedingungen sind in den neuen Ländern weitaus die meisten Arbeitsplätze betroffen. Im Zuge der Neustrukturierung der Arbeitsplätze kristallisieren sich auch neue Qualifikationsstrukturen heraus. Eine Quantifizierung des daraus resultierenden Bedarfs an beruflicher Weiterbildung ist nicht möglich.

Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit ebenso wie die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern messen der beruflichen Weiterbildung für eine positive Beschäftigungsentwicklung hohe Bedeutung bei. Dies verdeutlichen die vorausschauende gezielte Förderung der beruflichen Weiterbildung mit hohem finanziellen Einsatz schon vor dem Zeitpunkt der Vereinigung und die starke Inanspruchnahme des Leistungsangebots.

So hat die Bundesregierung bereits seit Mitte 1990 den raschen Aufbau hochwertiger Weiterbildungsplätze institutionell gefördert. Mit dem Mittelvolumen von fast einer halben Mrd. DM entstehen ca. 45 000 Plätze, an denen der Weiterbildungsbetrieb weitestgehend bereits aufgenommen ist. Die Bundesanstalt für Arbeit setzt die institutionelle Förderung des weiteren Ausbaus des Netzes an Weiterbildungsinstitutionen in den neuen Bundesländern mit hohem Mittelaufwand fort.

Die Teilnehmerzahlen steigen nach fast 900 000 Eintritten in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Jahre 1991 auch in den ersten Monaten 1992 weiter steil an. So wurde Ende Februar 1992 ein Bestand von 485 500 Teilnehmern geschätzt.

Im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit sind für die Förderung der beruflichen Bildung insgesamt (individuell und institutionell, Aus- und Weiterbildung) in den neuen Bundesländern 1992 mehr als 11 Mrd. DM veranschlagt. Das ist mehr als das Doppelte der entsprechenden Ausgaben im Jahr 1991 und liegt mehr als ein Drittel über dem Haushaltsansatz 1992 für die alten Bundesländer.

Zum Teil lassen sich die gebrauchten Qualifikationen nur im praktischen Arbeitsprozeß erwerben. Diesen notwendigen Praxisbezug herzustellen, bereitet angesichts des Arbeitsplatzmangels Schwierigkeiten. Die durch die Einführung eines Teilunterhaltsgelds im AFG für die Kombination von beruflicher Weiterbildung und ABM geschaffenen Möglichkeiten eines Ineinandergreifens von Arbeiten und Lernen eröffnen daher neue Chancen für eine praxisnahe Aneignung theoretischer Kenntnisse.

Die berufliche Weiterbildung insbesondere der Beschäftigten muß mittelfristig auch in den neuen Bundesländern stärker in der Verantwortung der Unternehmen und Verwaltungen erfolgen.

44. Ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Perspektive der gesetzlichen Arbeitsförde-

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung, daß die Attraktivität von FuU gegenüber ABM zu gering ist. Die folgenden Zahlen belegen das große Interesse der Arbeitnehmer an beruflicher Weiterbildung: Im Jahre 1991 sind in den alten Bundesländern nach enormer Steigerung rd. 594 000 Arbeitnehmer neu in berufliche Bildungsmaßnahmen eingetreten. Vor zehn Jahren waren es nur rd. 280 000. In den neuen Bundesländern traten 1991 über 892 000 Arbeitnehmer in berufliche Bildungsmaßnahmen ein.

Das AFG hat sich insgesamt bewährt. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob die gesetzliche Arbeitsförderung fortentwickelt werden sollte. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

45. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung künftig Leistungen aus dem AFG stärker miteinander kombiniert werden?

Eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik hängt auch von der Flexibilität des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums ab. Das Instrumentarium des AFG läßt bereits eine Verknüpfung verschiedener Förderungsinstrumente zu. Ob und in welchem Umfange Leistungen miteinander kombiniert in Anspruch genommen werden können, hängt im wesentlichen von den Voraussetzungen im konkreten Einzelfall ab.

Seit 1. Januar 1992 ist auch die Kombinationsmöglichkeit von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und beruflicher Weiterbildung ausgebaut.

46. Welche Schwerpunkte will die Bundesregierung bei einer eventuellen AFG-Novellierung setzen?

Auf die Antwort zu Frage 44 wird Bezug genommen.

47. ABM und Fortbildung und Umschulung (FuU) sind die beiden derzeit bedeutendsten Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die Attraktivität von FuU gegenüber ABM zu gering ist, solange das Unterhaltsgeld nur 2 bzw. 5 Prozent über dem Arbeitslosengeld liegt?

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung, daß die Attraktivität von FuU gegenüber ABM zu gering ist. Die folgenden Zahlen belegen das große Interesse der Arbeitnehmer an beruflicher Weiterbildung: Im Jahre 1991 sind in den alten Bundesländern nach enormer Steigerung rd. 594 000 Arbeitnehmer neu in berufliche Bildungsmaßnahmen eingetreten. Vor zehn Jahren waren es nur rd. 280 000. In den neuen Bundesländern traten 1991 über 892 000 Arbeitnehmer in berufliche Bildungsmaßnahmen ein.

In ABM waren im Jahresdurchschnitt 1991 in den alten Bundesländern rd. 83 000 und in den neuen Bundesländern rd. 400 000 Arbeitnehmer tätig.

Nach den einschlägigen Vorschriften des AFG dürfen arbeitslose Arbeitnehmer nur in ABM zugewiesen werden, bei denen Anspruch auf tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung besteht. Die Tarifvertragsparteien sind aufgefordert, spezielle Tarife für Beschäftigte in ABM zu vereinbaren, um den Anreiz für einen Wechsel zu wettbewerbsfähigen Unternehmen zu erhalten.

Durch die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem AFG erhält der Arbeitnehmer die Chance, seine individuellen Aussichten auf einen Arbeitsplatz durch den Erwerb zusätzlicher bzw. gänzlich neuer Qualifikationen bei gesichertem Lebensunterhalt deutlich zu verbessern. Es handelt sich also um eine Investition in die Zukunft des Arbeitnehmers, so daß ein vorübergehend niedrigerer Lebensunterhalt akzeptabel ist.

48. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, das FuU zu einem immer wichtigeren Instrument geworden ist, um Arbeitslose für die sich ständig wandelnden beruflichen Anforderungen zu qualifizieren?

Diese Einschätzung wird von der Bundesregierung geteilt.

49. Gedenkt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß viele qualifikationsbedürftige Arbeitslose nicht an FuU-Maßnahmen teilnehmen können, weil sie nicht unterhaltsgeldberechtigt sind, die Anforderungen für den Bezug von Unterhaltsgeld abzusenken?

Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz vom 26. April 1985 und dem 7. Änderungsgesetz zum AFG vom 20. Dezember 1985 wurden die Voraussetzungen zum Bezug von Unterhaltsgeld wesentlich erweitert. Dadurch wurde insbesondere gewährleistet, daß alle arbeitslosen Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben, auch während der Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen Anspruch auf Unterhaltsgeld mindestens in gleicher Höhe haben.

Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich folgende Erleichterungen für den Unterhaltsgeldbezug in das AFG aufgenommen:

- Jugendliche und Berufsrückkehrerinnen bzw. Berufsrückkehrer (nach Kinderbetreuungszeiten) können bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme ein Teilunterhaltsgeld erhalten.
- Die dreijährige Rahmenfrist wurde für Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung unterbrochen haben, auf fünf Jahre je Kind verlängert; in bestimmten Fällen wird auf die Rahmenfrist gänzlich verzichtet.
- Jugendliche nach einer überbetrieblichen Berufsausbildung erhielten Anspruch auf Unterhaltsgeld.
- Einführung eines Teilunterhaltsgelds bei Teilnahme an Teilzeitbildungsmaßnahmen neben einer Teilzeitarbeitsbeschaffungsmaßnahme (siehe Antwort zu Frage 45).

Weitere Erleichterungen für den Bezug von Unterhaltsgeld sind derzeit nicht geplant.

50. Hält die Bundesregierung das derzeitige Verhältnis von Beitragsaufkommen in der Arbeitslosen-

versicherung und Zuschuß aus der Bundeskasse für angemessen angesichts der Übernahme einer allseits akzeptierten, gesellschaftlich insgesamt nutzbringenden Brückenfunktion der Arbeitsmarktpolitik für den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Ländern?

Die Leistungen nach dem AFG werden überwiegend aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Der Bund trägt die Kosten der Arbeitslosenhilfe und gewährt die erforderlichen Zuschüsse (Defizithaftung), wenn die Ausgaben nicht aus den Einnahmen und der Rücklage gedeckt werden können.

Darüber hinaus finanziert der Bund eine Reihe zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Aufgaben. Er hat 1991 rd. 5,7 Mrd. DM für die Zahlung des Vorruhestandsgeldes nach der Vorruhestandsgeldverordnung der ehemaligen DDR aufgewendet. Für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Ländern hat er insgesamt 5,5 Mrd. DM im Rahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost für die Jahre 1991 und 1992 bereitgestellt. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1991 hat er der Bundesanstalt für Arbeit 4,9 Mrd. DM als einmalige Finanzzuweisung gewährt. Die beiden Programme für Langzeitarbeitslose werden bereits seit 1989 aus Bundesmitteln finanziert.

Ab dem Jahr 1993 wird der Bund auch in erheblichem Umfang Aufwendungen für das Altersübergangsgeld übernehmen.

51. Hält die Bundesregierung den Spielraum der lokalen Selbstverwaltungsgremien der Arbeitsverwaltung für ausreichend, um angemessen und rasch auf örtliche Arbeitsmarkt- und Ausbildungsstellenmarktprobleme reagieren zu können?

Auch um die Rechte der örtlichen Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit zu stärken und damit auch den Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der öffentlichen Hand in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter größere Mitwirkungsbefugnisse und Mitverantwortung bei der Gestaltung der regionalen Arbeitsmarktpolitik zu sichern, wurden mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 die Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane in § 191 AFG konkretisiert. Die Beratung von Fragen des Arbeitsmarktes und der daraus zu ziehenden Folgerungen sind danach besondere Schwerpunkte der Tätigkeit. Insbesondere die Verwaltungsausschüsse bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern können auf dem örtlichen und bezirklichen Arbeitsmarkt durch die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitglieder dazu beitragen, daß Maßnahmen und Aktionen ergriffen werden z. B. zur

- Lösung von Beschäftigungsproblemen infolge wirtschaftlicher Strukturwandlungen,
- Feststellung eines etwaigen Arbeitskräftemangels und dessen Beseitigung,
- bedarfsgerechten Gestaltung des Angebots an beruflichen Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsplätzen und zur

- Eingliederung von Arbeitnehmern, die den Problemgruppen des Arbeitsmarktes zuzuordnen sind.

Bei einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Verwaltungsausschüsse mit der Verwaltung der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter bieten die derzeitigen Mitwirkungsrechte den lokalen Selbstverwaltungsgremien vielfältige Möglichkeiten der Einflußnahme, die gewährleisten, daß die Bundesanstalt für Arbeit den Einsatz ihrer arbeitsmarktpolitischen Instrumente so nah wie möglich mit dem Geschehen am lokalen Arbeitsmarkt verknüpft und stets situationsgerecht und effizient handelt. So können z. B. Struktur- und Zielrichtung des örtlichen Bildungsangebots erheblich von den Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse beeinflusst werden.

Dabei hängt der Einfluß der lokalen Selbstverwaltungsgremien aber auch entscheidend davon ab, inwieweit der gegebene Spielraum tatsächlich genutzt wird, d. h. insbesondere inwieweit die Mitglieder der Organe aktiv an der Gestaltung einer angemessenen und auf Veränderungen der örtlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur rasch reagierenden Arbeitsmarktpolitik mitarbeiten. Insoweit ist es ständige Aufgabe der örtlichen Selbstverwaltung, den Spielraum voll auszufüllen.

52. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Möglichkeiten, die Arbeitsmarktpolitik zu regionalisieren, und welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Regionalisierung erreicht wird?

Ein regional gezielter Einsatz der Instrumente der Arbeitsmarktpolitik ist unabdingbar. Vor allem durch die regionale Zuordnung der Finanzmittel soll nach Möglichkeit dem regionalen Problemdruck und den Strukturen der Arbeitsmärkte Rechnung getragen werden. So werden beispielsweise die Haushaltsansätze für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach einem Arbeitsmarktindikator verteilt, der die Arbeitsmarktlage in den Regionen, insbesondere bei den Zielgruppen, berücksichtigt. Auch die Mittel für das Sonderprogramm der Bundesregierung „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ werden den Landesarbeitsämtern entsprechend dem Anteil der Langzeitarbeitslosen im jeweiligen Landesarbeitsamtsbezirk an den Langzeitarbeitslosen im Bundesgebiet insgesamt zugewiesen.

Ein Vergleich bei der Nutzung der einzelnen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik in den Arbeitsämtern macht den regionalen Gestaltungsspielraum deutlich: Die Gewichtung der einzelnen Instrumente in den Arbeitsämtern weicht sehr stark voneinander ab.

Diagnose und Prognose sind unerläßliche Voraussetzungen für vorausschauend angelegte Maßnahmen. Die Prognosen und Indikatoren des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und der Arbeitsmarktstatistik bieten hierfür seit langem eine gute Basis. Die mittlerweile aufgebauten Regionaldatenbanken des IAB erlauben einen schnellen Abruf aussagefähiger Indikatoren und die ständige Beobachtung regionaler Arbeitsmarktprobleme.

Eine Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik jedoch, wie sie in der „Regionalisierungsdebatte“ von einigen Ländern gefordert wird, läuft letztlich darauf hinaus, den Bundesländern Mittel zur Verfügung zu stellen, die von den Beitragszahlern eingezahlt wurden, um eigenständige Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. Vor dem Hintergrund der starken Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten durch die Bundesanstalt für Arbeit ist dieser Ansatz in der Sache völlig verfehlt. Die regionalen strukturellen Unterschiede würden nur noch verstärkt werden.

53. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine zweijährige Förderungsdauer bei ABM ausreicht, um Langzeitarbeitslose wieder in den Ersten Arbeitsmarkt zu integrieren?

Es gibt keine generelle Regel für das Verhältnis von Dauer zu Wirksamkeit bei ABM. Wissenschaftliche Untersuchungen haben aber ergeben, daß bei Problemgruppen des Arbeitsmarktes Maßnahmen nicht zu kurz sein dürfen, da sie sonst von geringer Wirkung sind. Wie lange eine Maßnahme dauern muß, um individuell optimale Wirkung zu erzielen, richtet sich im wesentlichen nach den individuellen Verhältnissen des Arbeitslosen selbst. Mit einer zweijährigen Förderungsdauer kann vielen, aber sicher nicht allen Langzeitarbeitslosen geholfen werden, wieder in die Berufswelt zurückzufinden.

Um Langzeitarbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist ABM jedoch nur eine von mehreren Hilfen. Neben beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen tragen vor allem die beiden Sonderprogramme der Bundesregierung zur gezielten Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit bei (vgl. Antwort zu Frage 68). Die Zahl der Langzeitarbeitslosen konnte in den letzten Jahren deutlich abgebaut werden.

54. Wie bewertet die Bundesregierung Bestrebungen, die Förderungsdauer bei ABM für Langzeitarbeitslose auf drei Jahre zu erhöhen, auch wenn im Anschluß keine Übernahme des jeweiligen Teilnehmers in ein festes Beschäftigungsverhältnis geplant ist?

Die Bundesregierung kennt keine aktuellen Bestrebungen, die dem in der Frage unterstellten Ziel dienen sollen.

55. Eine Auswertung der Modellprogramme zur Erprobung neuer Wege zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit hat gezeigt, daß die Vermittlungschancen auf dem Ersten Arbeitsmarkt dann steigen, wenn die Teilnehmer während der Maßnahmen intensiv betreut werden. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um die positiven Ergebnisse der Modellprogramme förderungsgerecht im AFG zu verankern?

Die Bundesregierung hat ihr Sonderprogramm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ über dessen ursprüngliche Befristung bis Ende 1992 hinaus

um zwei weitere Jahre verlängert und entsprechend finanziell von 1,5 auf 2,15 Mrd. DM aufgestockt. Dies gilt auch für die im Rahmen dieses Programms geförderten Modellvorhaben der Bundesanstalt für Arbeit: Es stehen jetzt 200 Mio. DM (statt bisher 50 Mio. DM) für insgesamt 26 Modellarbeitsämter (bisher 8) zur Verfügung. Auch in den neuen Bundesländern werden nun Modellvorhaben durchgeführt.

Das Sonderprogramm der Bundesregierung „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“ ist ebenfalls bis Ende 1994 verlängert worden. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden um 240 auf 490 Mio. DM aufgestockt.

Die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitforschung zu den Modellvorhaben und den „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“ stehen noch aus. Die Frage nach den Folgerungen aus den Modellprojekten stellt sich deshalb z. Z. noch nicht.

56. Hält die Bundesregierung die Berechnung des Arbeitsmarktindikators bei ABM für zeitgemäß?

Der von den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit bei der Aufteilung der Haushaltsmittel für ABM-Neubewilligungen zugrunde gelegte Arbeitsmarktindikator spiegelt im besonderen Maße die arbeitsmarktpolitisch relevanten Probleme des Arbeitsmarktes wider. So gehen beispielsweise sowohl die Zahl der Langzeitarbeitslosen, die Zahl der in ABM Beschäftigten und die für das laufende Haushaltsjahr prognostizierte durchschnittliche Arbeitslosenquote in die Indikatorberechnung ein.

Selbstverständlich muß sich die Treffsicherheit von Indikatoren stets hinterfragen lassen. Die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit wird sich erneut mit dem ABM-Indikator befassen.

57. Erfüllt das Arbeitsförderungsgesetz nach Ansicht der Bundesregierung die Anforderungen, die sich aus dem Gebot der Gleichstellung von Frau und Mann ergeben, oder ist das AFG mit Blick auf geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu überarbeiten?

Das Arbeitsförderungsgesetz erfüllt die Anforderungen, die sich aus dem Gebot der Gleichstellung von Mann und Frau ergeben. Die Regelungen des Gesetzes sind geschlechtsneutral; eine Differenzierung nach dem Geschlecht erfolgt im AFG grundsätzlich nicht. Wegen der in der Praxis des Arbeitsmarktes vorhandenen unterschiedlichen Situation von Männern und Frauen hat der Gesetzgeber in den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen in § 2 Nr. 5 AFG aber explizit vorgegeben, daß die AFG-Maßnahmen dazu beizutragen haben, daß

– der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden wird und

- Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert und gefördert werden.

Diese grundsätzliche arbeitsmarktpolitische Zielsetzung des AFG wird durch Einzelbestimmungen des Gesetzes sowie der dazu ergangenen Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit konkretisiert. Das gilt z. B. für den Zugang von Berufsrückkehrerinnen zur beruflichen Weiterbildung.

Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit noch besser erreicht werden kann, daß Frauen und Männer jeweils entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen auch an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beteiligt werden.

58. In welcher Weise begünstigt das AFG die Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Das AFG begünstigt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere durch Hilfen bei der Rückkehr in den Beruf nach einer Familienphase:

- Generell kann bei Teilnahme an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme ein Unterhaltungs-geld zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt werden, wenn der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor einer Bildungsmaßnahme zwei Jahre versicherungspflichtig erwerbstätig war. Für Personen, die nach Zeiten der Kindererziehung an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme teilnehmen, wird die Rahmenfrist um fünf Jahre je Kind verlängert.
- Durch das Teilunterhaltungs-geld ist die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen in Teilzeitform möglich. Dadurch können Kinderbetreuung und Qualifizierung miteinander verbunden werden. Gefördert werden neben beruflicher Fortbildung und Umschulung auch Motivations- und Informationskurse vor Beginn der eigentlichen Berufsförderung.
- Einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Wiedereingliederung bei der Rückkehr aus der Familienphase bildet auch der Einarbeitungszuschuß, den die Arbeitgeber für neu eingestellte Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer, die ihre volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungsphase erreichen können, erhalten können. Berufsrückkehrer werden hier als besondere Zielgruppe benannt.

Die Leistungen nach dem AFG dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Eine Vielzahl von Gesetzen enthält familienfördernde Regelungen, die in engem Bezug zur Erwerbstätigkeit stehen. Hierzu gehören u. a. das Mutterschutzgesetz (Mutterschaftsgeld), das Bundeserziehungsgeldgesetz (Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub), steuerliche Erleichterungen, das Beschäftigungsförderungsgesetz (arbeitsrechtliche Gleichstellung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung) und das Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (bezahlte Freistellung zur Pflege eines Kindes).

59. Bewertet die Bundesregierung es als Benachteiligung der Frauen gegenüber Männern, daß Frauen mit kleinen Kindern den Arbeitsämtern Erklärungen abgeben müssen, wie im Falle der Arbeitsaufnahme die Betreuung der Kinder gesichert ist?

Die Arbeitsämter haben von Amts wegen das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu ermitteln. Hierzu gehört auch die „objektive Verfügbarkeit“ des Arbeitslosen für die Arbeitsvermittlung, d. h. die Fähigkeit, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben zu können. Die Ermittlungspflicht erstreckt sich unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung in gleicher Weise auf arbeitslose Frauen und Männer.

Im Rahmen der Ermittlungspflicht zur „objektiven Verfügbarkeit“ werden Angaben des Arbeitslosen über die Art der Betreuung seiner Kinder bzw. Nachweise darüber grundsätzlich nicht erhoben. Etwas anderes gilt nur, wenn sich aus dem „Vermittlungsgespräch“ ernsthafte Zweifel an der „objektiven Verfügbarkeit“ des Arbeitslosen ergeben.

Die Bundesanstalt für Arbeit überprüft derzeit ihre Durchführungsanweisungen zum Arbeitslosengeld, um sicherzustellen, daß die Ermittlungen zur Frage der „objektiven Verfügbarkeit“ in allen Arbeitsämtern in gleicher Weise erfolgen.

60. Bewertet die Bundesregierung es als Benachteiligung von verheirateten Frauen, daß deren Leistungsbezüge nach dem AFG regelmäßig auf Grundlage des vorangegangenen Nettolohnes berechnet werden, auch wenn sie in der ungünstigen Lohnsteuerklasse V eingruppiert waren?

Nein. Die Bemessung der Leistung nach der Lohnsteuerklasse entspricht dem Lohnersatzprinzip, das der Gewährung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt.

61. Hält die Bundesregierung den Anteil der Frauen an der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz für ausreichend, oder sind hier besondere Anstöße erforderlich?

Im alten Teil des Bundesgebietes traten 1991 rund 249 000 Frauen in Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung ein. Der Teilnehmerzuwachs betrug bei den Frauen 8 Prozentpunkte (bei den Männern einen Prozentpunkt). Noch nie zuvor sind so viele Frauen in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen eingetreten. Der Frauenanteil hat sich in den letzten zehn Jahren von 32 % auf 42 % erhöht. Gleichwohl wäre eine noch stärkere Beteiligung der Frauen in Qualifizierungsmaßnahmen wünschenswert, da der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen Ende 1991 mit 45,5 % immer noch höher lag als der Anteil der Frauen an den Eintritten in Qualifizierungsmaßnahmen. Durch individuelle Beratung in den Arbeitsämtern wird aber dazu beigetragen, daß mehr und mehr Frauen an Weiterbildungsmaßnahmen beteiligt sind und ihre Chancen auf

dem Arbeitsmarkt verbessern können. Der Trend der letzten Jahre deutet auf eine weiter beständige Zunahme des Frauenanteils an Qualifizierungsmaßnahmen hin. Im Bereich der Umschulung betrug der Anteil der Frauen 1991 bereits 50 %.

In den neuen Bundesländern stellt sich die Situation der Frauen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wie folgt dar: Im Jahre 1991 sind 510 000 Frauen in Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung eingetreten. Dies entspricht einem Anteil der Frauen an allen Eintritten von 57,1 % und kommt damit ihrem Anteil an den Arbeitslosen (61,2 % Ende 1991) nahe.

Trotz der positiven Entwicklung des Anteils der Frauen an den Eintritten in Qualifizierungsmaßnahmen prüft die Bundesregierung derzeit, wie noch besser erreicht

werden kann, daß Frauen und Männer jeweils entsprechend ihrem Anteil an Arbeitslosen an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen beteiligt werden.

62. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, den Anteil der beruflichen Bildung im Leistungsangebot der Arbeitsverwaltungen über den derzeitigen Stand hinaus zu erhöhen, und wie könnte das verwirklicht werden?

Die Aufwendungen für die Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung, Einarbeitung) im Verhältnis zu den Gesamtausgaben sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Ausgaben für berufliche Bildung nach dem AFG

Haushaltsjahr	1970	1982	1990	1991		1992 (Soll)	
				alte	neue	alte	neue
				Bundesländer			
Ausg. insg. in Mio. DM	3 907	33 364	41 423	42 048	29 874	85 216	
Ausg. berufl. Bildung in Mio. DM	782	3 780	7 186	7 649	5 249	8 282	11 165
Anteil in %	20,0	11,3	17,3	18,2	17,6	19,7	26,0

Die Aufwendungen für alle aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach AFG (berufliche Bildung, berufliche Rehabilitation, Sprachförderung, ABM, Förderung der Arbeitsaufnahme, Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer, Altersteilzeitgesetz, Altersübergangsgeld, Kurzarbeitergeld) zusammen belaufen sich – absolut und in Prozent von den Gesamtausgaben –

1982 auf 9,2 Mrd. DM (27,5 %),
1989 auf 16,1 Mrd. DM (40,5 %),
1992 auf 45,5 Mrd. DM (53,4 %) (Haushaltsansatz).

Diese außerordentlich hohen Steigerungsraten machen deutlich, welche Bedeutung den Leistungen der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, insbesondere auch der beruflichen Bildung, seitens der Bundesregierung beigemessen wird. Eine noch weitere Steigerung bei den Aufwendungen für die berufliche Bildung ist bei der derzeitigen Haushaltssituation der Bundesanstalt für Arbeit nicht vertretbar.

63. Ergibt sich für die Bundesregierung die Notwendigkeit, das AFG wegen zunehmenden Tempos des strukturellen Wandels und den daraus resultierenden Folgen für die Arbeitsplatzsicherheit und Qualifizierungsanforderungen zu überarbeiten, und wie könnten diese Neuerungen aussehen?

Die hohen Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, insbesondere auch der beruflichen Bildung, und die damit zum Ausdruck kommende hohe Inanspruchnahme dieser Leistungen zeigen, daß das vorhandene Förderungsinstrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes sehr flexibel einsetzbar ist. Grundlegende Änderungen sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich. Das schließt jedoch nicht aus, daß einzelne Regelungen an neuere Erfordernisse des Arbeitsmarktes angepaßt werden.

64. Welche Möglichkeiten bestehen bzw. sollen geschaffen werden, um mit Mitteln des AFG Weiterbildung zu fördern, die zumindest teilweise in anderen EG-Mitgliedstaaten durchgeführt werden mit dem Ziel, im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt „Europaqualifikationen“ zu erwerben?

Nach geltendem Recht darf grundsätzlich nur die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes durchgeführt werden. Eine Bildungsmaßnahme verliert jedoch dann nicht den Charakter eines inländischen Bildungsangebotes, wenn es aus zwingenden sachlichen Gründen erforderlich ist, daß einzelne Lehrgangsteile im Ausland stattfinden und

- die einzelnen Lehrveranstaltungen im Ausland mit den übrigen Lehrgangsteilen eine einheitliche Maßnahme bilden,
- sie in einem engen zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dieser ablaufen,
- es sich um integrierte, unselbständige Teile des im einzelnen vorgeschriebenen Lehrgangs handelt und
- der Träger seinen Sitz im Inland hat und die wesentlichen Lehrveranstaltungen im Inland stattfinden.

Darüber hinaus ist es durchaus zulässig, eine Bildungsmaßnahme im Inland für eine bestimmte Zeit des Auslandsaufenthalts zu unterbrechen. Die finanzielle Förderung der im Inland durchgeführten Teile der Bildungsmaßnahme bleibt dann gesichert. Von diesen Möglichkeiten wird schon heute in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht.

Inwieweit im Hinblick auf die Erfordernisse des Europäischen Binnenmarktes eine entsprechende Anpassung des Förderungsrechts erforderlich werden könnte, wird noch zu prüfen sein.

65. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung den Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften bei, und welche arbeitsmarktpolitischen Chancen eröffnen diese Gesellschaften?

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften können Träger für das Umsetzen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, insbesondere von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und beruflicher Weiterbildung, sein. Die quantitative Bedeutung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften in der wirtschaftlichen Umbruchphase der neuen Bundesländer ist zum Jahresende 1991 vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit mit folgendem Ergebnis untersucht worden:

- Jeder siebte ABM-Beschäftigte und ebenfalls jeder siebte Empfänger von Kurzarbeitergeld bei Null-Kurzarbeit sowie jeder zwanzigste Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung beteiligte sich an Maßnahmen in Trägerschaft von „Gesellschaften zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung“ (ABS):
- Etwa 119 000 Personen oder im Durchschnitt 10 % aller Teilnehmer an Kurzarbeit mit Arbeitsausfall über 75 %, ABM und Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung waren in eine Maßnahme einbezogen, die von ABS-Gesellschaften durchgeführt wird.
- Neben den 333 gegründeten ABS-Gesellschaften befanden sich ca. weitere 90 Gesellschaften in Gründung.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß ABS-Gesellschaften ihrer Zwecksetzung nach vorübergehenden Charakter haben. Für die Beschäftigten in ABM auch

in Trägerschaft von ABS-Gesellschaften gilt der Vorrang der Aufnahme einer regulären Beschäftigung ohne ABM-Förderung.

66. Hat sich die Alters-Teilzeitrente nach Auffassung der Bundesregierung bewährt?

Aussagen darüber, ob sich die Teilrente (siehe Antwort zu Frage 67) bewährt hat, können noch nicht getroffen werden, da die entsprechenden gesetzlichen Regelungen erst zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten sind und innerhalb der vergangenen kurzen Zeit noch keine Erfahrungswerte gesammelt werden konnten.

Das Gesetz zur Förderung des gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (Altersteilzeitgesetz) regelt nicht den Bezug einer Teilrente, sondern fördert durch Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit die Beschränkung der Arbeitszeit älterer Arbeitnehmer zugunsten jüngerer arbeitsloser Arbeitnehmer. Seit dem 1. Januar 1989 (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) wurden bei der Bundesanstalt für Arbeit bis einschließlich Juni 1991 insgesamt 574 Anträge auf Erstattungsleistungen gestellt und in 445 Fällen Leistungen bewilligt. Neuere Statistiken stehen zur Zeit noch nicht zur Verfügung.

Die geringe Resonanz, die das Altersteilzeitgesetz gefunden hat, ist vor allem dadurch bedingt, daß die Tarifvertragsparteien diese vom Gesetzgeber angebotene Möglichkeit einer von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Altersteilzeitbeschäftigung nicht aufgegriffen haben.

Die im Hinblick auf die demographische Struktur in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an befristete Möglichkeit einer finanziell geförderten Altersteilzeitbeschäftigung läuft Ende 1992 aus. Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit werden ab 1993 nur noch aufgrund bereits zuvor entstandener Ansprüche gewährt.

67. Welche weiterführenden Ansätze verfolgt die Bundesregierung beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand?

Das seit dem 1. Januar 1992 geltende Rentenrecht enthält Möglichkeiten für einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand. So können langjährig Versicherte bis zu zwei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheiden und eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen.

Die mit dem Rentenreformgesetz geschaffene Regelung, wonach Altersrente nicht nur in voller Höhe, sondern auch als Teilrente in Anspruch genommen werden kann, ermöglicht seit 1. Januar 1992, durch entsprechende Einschränkung der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand hineinzugleiten. Einerseits kann ein Teil der zustehenden Altersrente in Anspruch genommen werden, andererseits darf innerhalb bestimmter Grenzen, die deutlich höher sind als beim Bezug der Altersrente als Vollrente, hinzuverdient werden. Jetzt

kommt es entscheidend darauf an, diese rentenrechtlichen Regelungen mit Leben zu erfüllen. Hier sind in erster Linie die Arbeitgeber aufgerufen, die erforderlichen Teilzeitarbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

68. Welche Wege will die Bundesregierung einschlagen, um die Langzeitarbeitslosigkeit stärker als bisher abzubauen?

Das anhaltende Wirtschaftswachstum und der damit verbundene Beschäftigungszuwachs, der Einsatz des AFG-Instrumentariums der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie die beiden Sonderprogramme der Bundesregierung haben zu einem kräftigen Rückgang der Zahl der Langzeitarbeitslosen in den letzten drei Jahren um rd. ein Drittel geführt.

Die Bundesregierung setzt diese erfolgreiche Politik zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit fort. Dazu hat sie auch die beiden aus Bundesmitteln finanzierten Sonderprogramme,

- die „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ (Lohnkostenzuschüsse bei Begründung unbefristeter Arbeitsverhältnisse; Modellvorhaben der Bundesanstalt für Arbeit zur Wiedereingliederung von besonders schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen) und
- die „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“ (Förderung von Maßnahmen der Beschäftigung, beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung),

bis Ende 1994 verlängert und – aus Bundesmitteln – entsprechend finanziell aufgestockt (vgl. Antwort zu Frage 55).

